Bibl. Mont.
4527
-1-

527L Bibl.Mont.
(1

<36635061540014

<36635061540014

Bayer. Staatsbibliothek

Patriotische

Beyträge

zur

Justiz- und Polizey-Organisation in den Churpfalzbaierischen Provinzen von Franken.

Oder

Etwas über den Advokatenstand,

Ein Wort zu seiner Zeit

von

Stephan v. Lewer,

ehemaliger französischer Friedens-Richter des Kantons Wöllstein im Departement von Donnersberg.

Sine ira et Studio.

Erstes Heft.

Würzburg,

in der Stahelischen Buchhandlung

1805.

Qui didicit, patriae qui debeat, et quid amicis,
Quo sit amore parens, quo frater amandus et hospes,
Quod sit Conscripti, quod judicis officium, quae
Partes in bellum missi ducis; ille profecto
Reddere personae scit convenientia cuique.

Horat.

Wer gelernt hat, was er seinem Vaterlande, was er seinen Freunden schuldig ist, mit welcher Liebe man einen Vater, einen Bruder, einen Gastfreund lieben soll — welches die Pflichten eines Rathsherrn, eines Richters, eines klugen Herrführers sind, der wird einer jeder Person beylegen, was sich für sie schikt. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen

Herrn Präsidenten

und

Hofrichter

von Seuffert

in

Würzburg.

In tiefschuldiger Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Eure Excellenz

Hochwohlgebohrner

Hochzuverehrender Herr Präsident!

Vortreflich ist die Landes-Justiz-Verfassung in dem Fürstenthume Würzburg: aber ihr Gang scheint mir noch etwas schwerfällig, besonders durch die eingeführte baierische Gerichts-Ordnung im Zeugen Beweise und in Vollstrekung der richterlichen Sprüche. Die Grenz-Linie zwischen Justiz- und reinen Polizey-Gegenständen ist noch zu schwankend, und der Gang der Justiz wird gewiß leichter, wenn ihre Verhältnisse zur Polizey von der weisen Gesetzgebung genauer bestimmt werden.

Jeder Freund der Menschheit und des guten aber noch von Tausenden verkannten Franken-Volks wünschet daher, daß ein festes Gebäude der Polizey-Verfassung

nach

nach dem in dem hiesigen Regierungsblatte vorgezeichneten Grundrisse bald eben so herrlich da stehen möge, wie unser vaterländischer Tempel der Themis.

Ob ich zur Vollführung des Baues, zu welchem der Grundstein schon gelegt ist, unberufen mich nahen dürfe? — Mein freywilliger Beytrag kommt gewiß nicht aus ungeweihten Händen, und alle Bedenklichkeiten benahm mir der menschenfreundliche Geist der Regierung und der Männer, in deren Hände dieselbe die Ausführung ihrer wohlthätigen Plane Vertraut hat.

Die bekannten edlen Gesinnungen Euer Excellenz und der Gegenstand selbst, welchen diese wenigen Bogen enthalten, lassen mich wenig-

nigstens Verzeihung hoffen, daß ich Ihren Nahmen dem Werkchen vorgesetzt habe.

Ein Mann von so tiefen Kenntnissen und großen Verdiensten, wie Euer Excellenz besitzen, — Der würdige Mann, dem das Wohl seines Vaterlandes nicht gleichgültig ist, und der unter den Augen eines weisen und guten, nun verewigten Fürsten *) durch die in seiner vortrefflichen Abhandlung von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staats gegeneinander, Würzburg im J. 1793 mit edler Freymüthigkeit aufgestellte Grund=

*) s. Von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbron am Nekar 1797. In der Vorrede S. IV. u. d. f.

Grundsätze und bey der Reichs-Deputation in Regenspurg durch seine thätige Mitwirkung für die Erhaltung und Subsistenz aller Staatsdiener in den Entschädigungs-Landen unsterblichen Ruhm sich erworben hat, — wird den Schriftsteller auch dann entschuldigen, wenn ihn die Wärme für seinen Gegenstand in dessen Behandlung zu etwas lebhaften Ausdrücken verleitet haben sollte. Glücklich schätze ich mich, wenn Hochdieselben nur einen oder den andern Gedanken Ihres Beyfalls würdig finden, und das Ganze als einen Beweis der ungeheuchelten Verehrung aufnehmen wollen, womit ich stäts verharre Eure Excellenz,

Würzburg, den 5. Septemb. 1805.

unterthäniger Diener
v. Lewer.

Etwas
über den Advokatenstand.

Sine ira et studio.

Tac.

Seit Jahrhunderten — noch mehr seit der französischen Revolution ist über keinen Stand mehr gelärmt und geschrien worden, als über den Advokatenstand — über die Vertheidiger des Privat-Eigenthums — der Menschen-Rechte — der bürgerlichen Freyheit — der gesetzlichen Verfassung und Landesherkommen — über diese Justiz- und Polizeykontrolleurs; und doch hat dieser Stand, im Ganzen genommen, wenn auch hier und dort ein oder der andere geschwärmt, radodirt, und etwas mehr laute geworden ist, als Hr. v. Moser in seiner beliebten Schrift: Der Herr und der Diener — nie so viel Uebel gestiftet, als der niederträchtige Schmeichler, der

des

des lieben Brodes willen seine Feder feil bietet, und sich nicht getraut, seinem Herrn frey von der Brust zu sagen: Das ist nicht recht — das geht nicht an. —

Doch sonderbar! in manchen Staaten stieg das Ansehen der Juden, und jenes der Advokaten fiel tief unter den Gefrierpunct. — Diese waren einst nach Zeugniß des Gundlings *) Freyherrn, noch im mittleren Zeitalter im großen Ansehen, und stiftsmäßig wie Domherrn. — **) Seit 10 Jahren aber sind sie fast außer allem Kurse, wie verrufene Banknoten und rundum tief beschnittene Kilian's-Groschen — sogar

*) ad Pandect. pag. 317.

**) Stryk de privilegiis advocatorum. Chambion diss. de praebendis, quatenus liberae dantur. Moguntiae 1784. Lenfant histoire du Concile de Constance liv. 7. Amsterdam 1714. Die Advokaten durften auch auf die Doctors-Präbenden Anspruch machen. Sie, die Clercs und die Notarien trugen auch ehemals mit Fertigung der Testamenten vieles bey, den Reichthum der Stifter zu vermehren. Sie sorgten für die armen Seelen der Weltleute, und für die Macht der Geistlichkeit. Je dümmer das Volk, je reicher wurden die Stifter. — Plus les peuples étoient grossiers, plus les ecclesiastiques étoient puissans. Daher der Haß und Verfolgung der aufgeklärten Köpfe und Philosophen in jedem Jahrhundert. L'abbé Big histoire du parlement de Paris. p. 5.

gar manchem ängstigen Staats-Manne mehr verhaßt, als ein weiland republikanischer sechs Livres-Thaler mit der Freyheitskappe. —

Ich verläugne nicht die Nothwendigkeit einer neuen Organisation des Advokatenstandes — noch mehr aber der Notarien und der Civil-Polizey und Criminal-Justiz in Hinsicht auf die Prozeß-Einleitung und Beschleunigung des Rechtsganges *), der Erhaltung der Landesverfas-

*) Durch den schleppenden Zeugen-Beweis, der in der bayerischen Gerichts-Ordnung vorgeschrieben ist, wird schleunige Justiz nicht erzielt. Diese hat zwar in Ansehung des Concurs-Prozesses, der jetzt keine 30 Jahre mehr und noch länger unentschieden liegen wird, und des Executiv-Prozesses unverkennbare Vortheile, weil sogar gegen den Fiskus Mandata am Churf. Hofgerichte nachgesucht werden dörfen; allein die Fürstl. Würzburg. Justiz-Ordnung vom Jahre 1758 und die Gerichts-Ordnung des Vicariats vom 19ten Novemb. 1799 haben in Beziehung auf den ordentlichen und richtigen Gang des Prozesses und dessen Leitung, mehr inneren Werth. — Letztere darf man der Preußischen Gerichts-Ordnung zur Seite stellen. — Ich werde zu seiner Zeit das Gute und das Untaugliche aus der Bayerischen Gerichts-Ordnung ausheben, und in eine besondere Abhandlung sie nach ihrem innern Schrot und Korn, wie jede alte Münze, würdigen. — Auch die Ordnung des Kaiserl. Landgerichts im Herzogthume Franken hat den Namen des Gesezgebers verewigt. Sie ist und bleibt die Sacra anchora der besonderen bürgerlichen Privatrechten für die Bewohner der Churpfalz-Bayerischen Provinzen in Franken. —

verfassung, und der, nach dem jüngsten Reichsschlusse von der Entschädigungsmasse ausgenommenen Objecten, als Privilegien, wohlhergebrachten Gewohnheiten, Rechten, Besizungen, Spitäler, milden Stiftungen ꝛc. und der damit eng verbundenen Zufriedenheit und Ruhe der Staatsbürger — in vormals geistlichen Staaten, wo keine Landstände — oder Domherrn mehr sind, welche die Pflicht hatten, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung vorzüglich zu sorgen*). Die vortreflichen Beyspiele und Versuche der Staats-Polizey über die Reform der Advokaten und wie den Mängeln und Gebrechen derselben und ihrem Unwesen abzuhelfen sey, hat Hr. v. Ramdohr unlängst gezeigt **).

Der

---

*) s. Strubens Nebenstunden, 1. Theil, 1. Abhandl. S. 69. f.

Mosers persönliches Staatsrecht 1. B. 8. Kap. und dagegen die einstweilige Hochfürstl. Speyerische Anmerkungen über die Domkapitulische Recursschrift. 1786.

Haaß kurzer Beweis in der Ehe und Präbenden-Sache des Hrn. Grafen Johann v. Spauer, Domherr zu Salzburg. §. 42. S. 31. f.

**) In seiner Abhandlung über die Organisation des Advokatenstandes. S. 367. folg.

„Der Stand der Advokaten, sagt Hr. v. Berg *), ist höchst ehrwürdig, wenn er seinem großen Zweke entspricht. — Strenge Verfolgung des Rechts, unermüdete Vertheidigung der Unschuld, Beförderung der Eintracht und des guten Benehmens der Staatsbürger untereinander. Ungeschikte, eigennüzige Advokaten, Freunde der Chikane, Rabulisten sind eine Pest der bürgerlichen Gesellschaft. Bei aller Gefahr, die der böse Wille droht, ist jedoch gerade beim Advokaten die vielhäuferige Ungeschiklichkeit und Nachläßigkeit noch weit gefährlicher **). Wie mancher Verstoß gegen Geseze oder Prozeß-Ordnung bringt redliche Menschen um ihr Recht! Der Richter mag noch so sehr ergänzen, was dem Advokaten fehlt, wie das ihm gesezlich vorgeschrieben ist — alles kann er doch nicht immer erse=

*) In seinem Handbuch über das deutsche Polizey-Recht. 1. Th. S. 278. Hannov. 1702. in 8.

**) Die Advokaten in Würzburg haben seit Fürstbischof Godfrieds Zeiten die Lehrschule künftiger Beamten, und Räthe gebildet. Es fehlte nie an Kraftmännern, die mit Mund und Herz ihrem Fürsten und dem Vaterlande treu dienten; es fehlt auch dermal nicht an Männern, die sich mit dem Ausländer messen, und ihm den Handschuh gerade vor das Gesicht hin werfen dörfen. —

Anm. des Verf.

ersezen, was einmal vernachläßiget ist, und wie wenn aus Unachtsamkeit oder Mangel an Beurtheilungkraft und Darstellungsgabe Thatsachen verschwiegen bleiben, die auf die Entscheidung von wesentlichem Einfluß sind? — Es ist unglaublich, wie oft dieser Fehler begangen wird, den ein erfahrner Richter leicht merkt, aber nicht verbessern kann. Die Staats-Polizey richtet mit Recht ihre Aufmerksamkeit auf einen Stand *), der

*) Keiner sollte in das Advokaten-Kollegium aufgenommen werden, der nicht nachweisen kann, daß er seine Studien absolvirt — mehr als platte Jurisprudenz — auch Rechts-Philosopie — Polizeyrecht — Vaterlandskunde — practische Rechts-Encyklopädie — positives europäisches Völker-Recht, und den Geist der Geseze, oder Naturrecht und Klugheits-Lehre angewandt auf das positive Staats- und Völker- und Privat-Recht, nebst einem reinen Geschäftsstil erlernet hat, und wenigstens ein Jahr schon im Amts- oder Gerichts-Praxis gestanden ist. So ganz frisch von der Schule weg, taugt dieser Kandidat zur Advokatur nicht. Man darf diesem kek zurufen; geh hin mein Sohn nach Jericho, und bleib allda, bis dir der Bart gewachsen ist. — s. Haaß über den kammergerichtl. gemeinen Bescheid vom 13ten May 1785. Malblanks Einleitung zur Kenntniß der deutschen Gerichts- und Kanzley-Verfassung. S. 20. f. Wer seine practische Laufbahn mit advociren anzufangen gedenkt, dem rathet Herr Professor Bischof zu Helmstadt in seinem Handbuch der deutschen Kanzley-Praxis. 2. Th. Helmstadt 1798. in 8. S.

der für das häusliche Wohl der Bürger nicht minder wichtig ist; als es die Aerzte für das Physische derselben sind. — Wir haben in vielen Ländern ausführliche Advokaten-Ordnungen, die aber ohne die gehörige und strenge Aufsicht ohne großen Nutzen sind: höchstens gewähren sie durch eine bestimmte Taxe (aus dem 16ten Jahrhundert, die auf gegenwärtige bedürfnißvolle und vierfach theuere Zeiten *) gar nicht mehr passen) der

S. 401, sich vordersamst genau um die Verfassung der höhern und niedern Gerichte seines Vaterlands, um den allgemeinen und besondern Geschäftsgang zu erkundigen, sich die Landstags-Abschiede, die Landesgeseze die Prozeßordnungen und gemeine Bescheide der höheren Dikasterien, die neueste Geschichte der wichtigern bei denselben verhandelten, oder noch obschwebenden Prozessen, die Statuten und rechtlichen Gewohnheiten einzelner Städte und Landsbezirke (z. B. von Würzburg, Schweinfurt, Rottenburg, Brichsenstadt u. s. w.) die Privilegien der verschiedenen Volksklassen, Freiheiten, Verträge u. s. w. bekannt zu machen. — Endlich muß er die angesehensten, erfahrensten und edelsten Richter kennen zu lernen und Ihnen selbst von einer guten Seite bekannt zu werden suchen. „s. Elsässer von der zweckmäßigen Zeitanwendung eines Juristen unmittelbar nach den Universitätsjahren in den gemeinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen. Bd. 1. S. 1. f.

*) So lang das Malter Korn 4 fl. rhn., das Klafter Tannen-

der Advokaten-Arbeiten einen Gewinn." Alte eingewurzelte Gewohnheiten bei Richtern, Advokaten und Parteien weichen nur langsam der neuen Ordnung der Dinge, formen sich nur zu oft nach dieser, und herrschen dann unter anderer Gestalt nach wie vor; dieß ist eine wahre in der Erfahrung gegründete Bemerkung des Hrn. v. Berg a. a. O. 1. Th. 2. Abh. S. 424. f.

Eine zwekmäßige Justizorganisation wird aber ohne verbesserte Organisation des Advokaten-Standes — und ohne Verbesserung des Sportelwesens nicht wohl bestehen. — In einem auswärtigen Staate, den wir aus der blutigen Geschichte des leztern Jahrzehends genau kennen gelernt haben, werden die Gradations-Stempel und Einregistrierungsgebühren seit einigen Jahren auf das non plus ultra eines wohl durchdachten Finanzsystems getrieben. Sie tragen jährlich ungeheure Millionen. Allein man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß dadurch die Prozesse vermindert werden, und daß das Land

Tannenholz 2 höchsten 3 fl. galt — konnte der Advokat noch bei dem Land- und Stadtgericht dahier für 6 Batzen seiner Partey vorstehen? — Kann da der Richter mit seiner Besoldung von 1400 fl. dermal kaum auslangen, wie kann es dem Advokaten verargt werden, wenn er von der alten Taxordnung längst abgewichen ist? —

Land glüklich sey, wo die Rechtspflege ganz zu den Finanzen gerechnet wird. — Bei Theilungen, wenn Güter-Veräußerungen dabei nothwendig werden, absorbiren die Sporteln der Notär, der Regie und der Gerichtsdiener meistens einen Kindstheil. — Wenn in Schulden-Sachen mit der Expropriation forçée, oder Zwangversteigerung in den Gegenden, wo die unglüklichen Landbewohner 6 volle Jahre ganze Armeen erhalten, und jedes Kriegs-Unheil ertragen mußten, immerzu fortgefahren, und dem Landmann diesem wichtigen Producenten-Stand keine Erholungszeit — keine Fristen — kein Moratorium — kein Ausstand — wie der Regie in Hinsicht der im Frieden übernommenen Landes- und Domänenschulden, wenigstens auf 5 bis 6 Jahre gestattet werden will — folglich die Rechte der Selbstständigkeit und der Gleichheit — oder der Unabhängigkeit — nicht zu mehreren von anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann *), ganz verkannt werden. — So ist kein Wunder mehr, daß die Zahl der verdorbenen Landleute — das Asil der Diebe und Räuber — zur fürchterlichen Legion anwachsen, und mit beiden

*) s. Rainers allgemeine Rechtslehre nach Kant. Landshut 1802. S. 18. f.

den eine Coalition entstehen muß — daß der Mittelstand — das nothwendige bürgerliche Gleichgewicht auf dem platten Lande zwischen Reichen und Armen zu Grunde gehen, und die drukende Klasse von reichen Gutsbesizern, über Pächter, Taglöhner und arme Leute, so wie vor 16 und mehreren Jahren im mittäglichen Frankreich mit eisernem Despotism' herrschen, und über kurz oder lang eine unvermeidlichen Reaction durch eine neue Explosion erzeugen wird. —

Die Justiz-Polizey allein vermag diesem schreklichen Uebel, womit die Zukunft droht, abzuhelfen *). —

So lang noch Advokaten — ohne Ansehen, das ihrer Würde geziemt, außerhalb den Schranken irgend einer Kanzley bei den Bothen, Gerichtsdiener und Domestiken mit dem Degen an der Seite stehen, und warten müssen, bis sie vor das Gericht berufen, und gnädigst — statt pflichtschuldig angehört; — So lang noch ungebärtete Jünglinge als Advokaten aufgenommen werden, die kaum ihre akademische Laufbahn mit Extrapost vollendet, und zu Wien

*) Napoleon, der sein Volk nur glüklich machen will, wird nie zugeben, daß es von der Strenge der Justiz gedrukt werde. —

Wien oder Wetzlar in einem halben Jahre den Damens die Cour zu machen gelernt, aber in dieser kurzen Zeit den richtigen Mandats-Prozeß practisch einzustudiren, und die §§. 38, 42, 60, 65 u. s. w. aus dem jüngsten Reichsschluß auf die — besonders in kleinern Entschädigungs-Landen in Ansehung der Dienerschaft, Domänenschulden, Liquidationen, Spitälern, frommen Stiftungen, Militär, Justiz- und Finanzwesens häufig vorkommenden Fälle und wirklichen Veränderungen in der Landesverfassung anzuwenden, gar nicht erlernt haben — sondern eilends mit herrlichen — am Toilette der Damen übernommenen Attestaten ins Vaterland zurükeilen, und in ihrer Einbildung — das superbum animal — mit Jesuitischem Stolze — den Hofrath in folio vorstellen zu können glauben — werden die Advokaten nicht auf brauchbare Subjecten beschränkt, und um leben zu können, ihnen kein Gehalt vom Staate selbst ausgeworfen, und die längst veralteete Taxordnung nicht nach den Zeitbedürfnissen und nach dem Verhältniß der Dienst- und Standesbesoldung der Richter abgeändert — werden die Bauern Advokaten, Rabulisten und juristischen Empiriker von dem platten Lande nicht entfernt,

und nur für jene Landgerichte einige Advokaten angestellt, die von dem Sitze des Oberrichters am weitesten entlegen sind, oder in welchen ein Landes-Commissär wohnet, der sie in seinem Auge hält. — Werden bei den Untergerichten von Advokaten in geringfügigen Sachen noch ferner zur Ungebühr schriftliche Vorstellungen angenommen — wird von dem Advokaten — oder vielmehr von dem Unterrichter selbst bei Anfang jedes Prozesses das Protokoll nicht so eingeleitet, wie es den preußischen Justizkommissarien in der Instruction der Prozesse vorgeschrieben ist *), und das mangelhafte in diesem wichtigen Puncte in der baierischen Prozeßordnung ersezt, und diese von ihren übrigen Fehlern gereiniget — werden die frevlenden Kläger, Provokanten und ihre Sachwalter nicht ernstlich nach bestehenden Gesezen bestraft — werden die Gesezgeber und Regenten die Richterstellen mit ungeprüften in der Gerichts- und Geschäfts-Praxis noch unerfahrnen Männer besezen — und die Kriminal-Justiz fanatischen — und an Vorurtheilen hängenden Subjecten überlassen — sich mehr um Finanz- und Staats-Politik als um die Justiz und Polizey bekümmern, weil diese mit unvermeidlich schweren

*) Allgem. preuß. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 5. u. 9.

ren Auslagen verbunden sind, wobei der Staat — außer der allgemeinen Wohlfahrt keinen Gewinn beziehen darf: — werden die Richter, welche entweder ihre Amtsgewalt überschreiten oder offenbare Nullitäten begehen oder gar gegen das absolute Recht sprechen, besonders in peinlichen Sachen nicht in alle Kosten verurtheilt — und die Acten einem benachbarten Richter zur besseren Instruirung zugeschikt — judex enim semel gravans, semper gravare censetur — wird in Züchtigung oder kleinen und größeren peinlichen Sachen den Angeschuldigten das publicirte Urtheil nicht einmal in Abschrift zugestellt — dieses auf der Stelle exequirt, von dem Unterrichter blinder — militärischer Gehorsam gefordert, und jene alsdann erst zur defension pro avertenda mitiganda poena oder gar pro Cassatione processus inquisitorii zugelassen, wenn sie schon im Arbeitshause sitzen, und sie also vor dem Publikum an ihrer Ehre schon gebrandmarket sind — wird in dergleichen Fällen gar keine Revision — keine Nullitätsklage — kein Recurs an die Reichsgerichte pro mandato de impartiali administranda justitia et de transmittendis actis etc. mehr zugelassen *), und werden also

die

*) Wird doch in Mauth- und Zoll-Defraudations-Sachen Appellation gestattet. „s. Reggsbl. 1805. No. 19. S. 176.

die Sprüche der Hofgerichte und Justizkollegien in peinlichen Sachen, wie jene im Mittelalter aus dem Vatikan als infallibel — als absolute Wahrheit anerkannt, so daß dem gekränkten — dem leidenden Menschen nichts als die Ehre des Gehorsams übrig bleibt — werden Verbrechen von Vergehungen und diese von menschlichen Fehlern nicht gesondert, und eine Gränzlinie zwischen Polizey und Kriminal-Justiz, die uns die berühmten Männer Klein, Kleinschrod, Feuerbach, Haus, Seufert, Weber, Leist, Gönner, Hartleben, Aretin ꝛc. gewiß bezeichnen könnten, nicht gezogen — werden sich die Gewalten noch länger einander durchkreuzen — wird den Justizkollegien kein Regierungskommissär — oder Fiskal beigeordnet, der über die Geseze, Ordnung, Gang der Geschäfte und über die Richter selbst wacht, daß sie zum endlichen Vortrag einer ganz verhandelten Sache nicht 10mal mehr Terminen stillschweigend und aliud vel nihil agendo sich selbst geben, als den Parteyen — wird die oberste Staats-Polizey zu allem schweigen, was bei den Gerichten vorgehet — wird nur das Landgericht in Ansehung pflichtmäßiger und promter Justizpflege von dem angeordneten Landeskommissär mit den nöthigen

Unter-

Untersuchungen überrascht — werden die Obergerichte von der höchsten Staats-Justizpolizey mit den so nüzlichen als reichsgesezmäßigen Visitationen Jahrhunderte durch verschont — hat in inappellablen Landen das höchste Landesrevisions-Gericht keinen allgemeinen und in einzelnen Kriminal-Fällen keinen bestimmten Einfluß auf dieselbe — werden außergerichtliche Vergleiche nicht begünstiget, und deren Basis bei gerichtlichen Deputationen verworfen — werden offizielle Vergleichskommissionen bei der täglich anwachsenden Menge von Prozessen immer seltner: und die vernünftigen Vorschläge zu Konsultations- und Vergleichungskammern, wie deren im Badischen im Jahr 1782 mit bestem Erfolg — ohne Rüksicht auf den dadurch verminderten Stempel- und Sportel-Ertrag nur tauben Justiz-Majestäts-Ohren vorgetragen — dann gute Nacht, Vaterland — deine Krankheit ist bedenklich — und die dumpfe Todesgloke ertönt dir schon von Ferne. — —

Schwer und in politischer und staatsrechtlicher Hinsicht unentbehrlich ist das Amt des Advokaten in den Entschädigungs-Landen weltlicher Reichsfürsten. Ihr Eid und Dienstes-Instruction giebt hierüber Ziel und Maaß. Wichtig ist der Eid, in

der Ordnung des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken. 1. Th. Tit. 6. §. 36. „Es „sollen auch die Procuratores und Advokaten „einem jeden, der ihrer begehrt, ohne alle un„ser und unsers Kapituls und einer jeden Per„son, auch sonsten männiglichs Ungnad, Un„gunst und Widerwillen seine Sach zum besten frey handeln — — unser und **unsers Landgerichts Jurisdiction, Ehr, Recht und Gerechtigkeit** befördern und handhaben.“

Der Procurator soll auch schwören: „Ich soll und will des Landgerichts Herzogthums „zu Franken mit Fleiß warten, des hochwürdig„sten Fürsten meines gnädigen Herrn von Würz„burg Schaden getreulich warnen und frommen „werben, Ihrer Fürstl. Gnaden Obrigkeit, Herr„lichkeit und Gerechtigkeit, **auch gute, löb„liche angenommene und aprobirte Ge„wohnheit** befördern und handhaben,“ u. s. w. in der Sammlung der Füstlich Würzburgischen Verordnungen 1. Th. S. 64. u. 70. *)

Ver-

*) In der Instruction für die Advokaten und Procuratoren vom 19ten Febr. 1720. n. 4. ist deutlich vorgeschrieben, daß der Advokat in den gemeinen geistl. und weltl. sowohl als des heil. Röm. Reichskonstitutionen und Rechtens ꝛc. wohl unterrichtet seyn soll. a. a. O. 1. Th. 612. f.

Vermög bayerischer Gerichtsordnung *) ist der Advokat verpflichtet, Niemand gegen die kundbare Rechte, und Landesfreyheit zu dienen **). — Auch die Entschädigungs Landen haben ihre eigene politische Selbstständigkeit — ein absolutes Seyn — ihre kundbare Rechte und Freyheiten, Privilegien und wohlhergebrachte Gewohnheiten, die der Advokat nebst dem Verhältniß der Landeshoheit zur Reichshoheit wissen muß, um als ein unbefangener staatsrechtlicher Mann handeln, sprechen und schreiben zu können ***). Die Advokaten sind also im Staate eben

*) 2. Kap. §. 5. S. 18. Bamberg und Würzburg 1804. in 8.

**) S. 275. n. 4. allda wird Landesfreyheit also erklärt: „Die Rechte der Landstände in Baiern waren schon in älteren Zeiten bestimmt; die hierüber ausgefertigten Urkunden hießen Freyheitsbriefe. Um diese der Vergessenheit zu entreißen, ließen die Stände im J. 1514 und 1568 solche sammeln. Eine Privatsammlung wurde im J. 1778 veranstaltet. Diese Freyheitsbriefe erhielten noch vor erwähnten Sammlungen verschiedene Erklärungen, welche An. 1616 dem baierischen Gesetzbuche einverleibt, und den Namen Landesfreyheiten erhielten. s. Grundriß des baierischen Staatsrechts von J. Georg Fesmayr S. 158. §. 140

***) Hr. Professor Runde in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung

eben so nothwendige Diener, als die Richter. Sie gehören in die Kathegorie der alsoluten Staats-

sung in den Entschädigungs-Landen, Göttingen 1805. in 4. §. 169. äußert sich über die neue Organisation der Advokaten im Herzothume Westphalen also:
„Die Landesstände finden:
„vierzehntens auch darinn noch eine erhebliche „Landesbeschwerde, daß bei der neuen Organisa„tion durch eine besondere Verordnung alle Ad„vokaten für die Zukunft angewiesen sind, „zu Arensberg zu wohnen, **und in den Äm„tern gar keine mehr wohnen sollen.** — Der Hauptgrund einer solchen Verordnung mag wohl in der vorgefaßten Meinung liegen, daß bei den Aemtern, wo in der Regel nur mündliches Verfahren in Rechtssachen statt finden soll, der Beistand der Advokaten entbehrlich sey, woneben man noch beobachtet haben will, daß ihre Gegenwart auf dem platten Lande großen Nachtheil bringe, indem gewinnsüchtige Sachwalter den einfältigen Bauer zu Prozessen aufmuntern und diese zu verlängern suchen. — So richtig diese Erfahrung auch in einzelnen Fällen gewesen seyn mag, so giebt sie doch keinen hinlänglichen Grund, dem ganzen Stande der Advokaten den Vorwurf der Gewissenlosigkeit zu machen, und damit allgemeine Geseze wider denselben zu motiviren. Der Schaden, welchen der rabulistische Advokat wirklich verursacht, ist in den allermeisten Fällen die Folge der Unwissenheit, auch wohl der Pflichtvergessenheit solcher Richter, die dem Spiele der Sachwalter-Schikane nicht zu begegnen wissen, oder demselben aus Furcht und eigenem Interesse sich nicht entgegen setzen wollen und dörfen. Die Gesetze haben in die Hände des einsichtsvollen, thätigen

Staatsdiener — der Vertheidiger der Menschheit, der Geseze und der Gerechtigkeit. — Sie haben

---

gen und rechtschaffenen Richters, welcher das Beginnen der Advokaten mit stäter Aufmerksamkeit beobachtet, Mittel genug gelegt, wodurch das Uebel, welches die Rabulisterey anzurichten vermag, leicht verhütet, und so geahndet werden kann, daß die Lust zu neuen Versuchen dieser verderblichen Kunst bald verschwindet. Man sollte also zunächst auch die Richter wegen des Schadens, welcher aus ihrer Nachsicht gegen schlechte Subjekte unter den Advokaten entstehet, verantwortlich machen."

Auf der andern Seite, fährt dieser gelehrte Verfasser §. 170. S. 149. allda *) weiter fort, verdient hiebei auch noch beherzigt zu werden, daß die Richter an den Advokaten ihren natürlichen Controlleur und Fiskal finden, welcher ihr legales Benehmen als Beystand seines Clienten in der Nähe beobachtet. Ein für die Justizpflege im Staate überhaupt sehr heilsames Verhältniß, weil auch die Richter — Menschen sind, und schlechte Menschen sich eben so leicht in die Richter-Aemter einschleichen können, als sie zur Advokatur gelangen, besonders in Landen, wo nicht blos Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, sondern auch der Nepotismus und directer oder indirecter Diensthandel die Beförderung verschaft. Befreye man nun erst alle Unterrichter von einem oft lästigen Beobachten ihres Thuns, so wird unverschämte Sportelsucht und richterliche Willkühr mit allen für die Sicherheit des Eigenthums höchst fürchterlichen Folgen bald freyen Spielraum

*) Die beiden Stellen sind zu reichhaltig und zu wichtig, um sie in einem Auszuge zu geben.

haben unverkennbaren Werth, wenn sie ihre Pflichten gegen die Regierung und den Staat treu erfüllen. —

Vor=

---

raum erhalten. — Der einfältige Bauer (deren Anzahl ist Legion, wo noch Geisterbeschwörung, Schatzgräberey, getrieben und an Zauberey geglaubt wird) welcher des rechtlichen Beystandes im Grunde mehr, als der aufgeklärte Stadtbürger bedarf, weiß dann nicht mehr, wie ihm geschieht, wenn der pflichtvergessene Richter drükt — weiß auch seinem Advokaten, den er nun erst in der wohl 10 bis 12 Stunden entfernten Stadt (manche Parteyen kommen wohl 18 Stunden wegs und noch weiter her nach Würzburg) aufsuchen soll, die Art, wie er oder sein Geldbeutel mishandelt ist, nicht einmal darzustellen, um Rath und Hülfe gegen den Richter-Despotismus zu erhalten: — und der Oberrichter erfährt auch nichts davon, weil Unterrichter dieser Art sich wohl hüten, die Protocollen und Acten mit den Beweisen ihrer sportulierenden Plünderungen und illegalen Verfahren anzufüllen. — Es folgt hieraus, daß eine solche Verordnung, wodurch der Bauer der Diskretion des Unterrichters Preiß gegeben wird, gewiß nicht zu den Verbesserungen der Civil-Administration in Justiz-Sachen (nach dem Artikel 60 des jüngsten Reichsdeputations-Abschlusses) gezählt werden könne; daß also die Landesbeschwerde, welche die Stände daraus formiren, guten Grund haben, und wenn ihre Vorstellung da wieder kein Gehör findet, so ist auch gegen so offenbar zweckwidrige und nachtheilige Landesherrliche Verordnungen der Recurs an die höchsten Reichsgerichte erlaubt, weil die Landeshoheit mit all ihren Bestandtheilen der oberstrichterlichen Gewalt im Reiche subordinirt ist."

Vorzüglich in Kriminalfällen soll der Advokat in der Eigenschaft als Defensor auf Verstand und Herz der Richter wirken.

Male si mandata loqueris
aut dormitabo, aut ridebo.
Horat. de arte poet.

Ob man aber mehr auf eine blumenreiche als eine körnichte Schreibart Rüksicht nehmen soll, hängt von dem Entzweke der Arbeit ab. In gewissen Fällen muß man attisches Salz brauchen, und der Leser wird sich kaum des Lachens enthalten. Ist von Geistersehern, Teufelsbannern, und Schazgräbern die Frage; dann wird es schwer fallen, kalt zu bleiben. Difficile est satyram non scribere. —

„Will man blos rühren (sagt Gönner in seinen Grundsäzen der juristischen Praxis, Bamberg 1797. 8. §. 98. S. 76.) so leistet eine blumenreiche Schreibart ihre guten Dienste, z. B. bey Bittschriften, Defensionen. — Will man überzeugen, so sey die Sprache nachdrüklich, der Stil mehr ernsthaft und körnicht."

Ausführlicher schreibt ein ganz neuer Schriftsteller, Doctor Wolter, in seiner Abhandlung unter dem Titel:

Ein Wort über Defensionen, Hamburg 1805. §. 29. S. 34.

Die-

Dieser berühmte Advokat und Defensor macht S. 37 die richtige Bemerkung, „daß bey den Engländern und Franzosen der Defensor auf die Richter stärker wirken könne. „Ich erinnere mich, sagt er, einmal in Paris eine solche Vertheidigung angehört zu haben, und es ist unglaublich, welchen Effect die schöne Rede des Sachwalds, der als Vertheidiger eines Angeschuldigten auftrat, auf alle Anwesende machte. Es ist wirklich Schade, daß bei uns nicht auch mündlicher Vortrag statt findet. Dadurch werden Redner gebildet, die nachher in jeder Lage des Lebens mehr auf ihre Mitbürger wirken, und wenn auch eben dadurch Schaden, doch auch eben so oft mehr Gutes stiften können. Daß die Italiäner, die Franzosen und die Engländer so gut und geläufig sprechen und sich so vorzügliche Redner unter ihnen finden, kömmt zum Theile von dem öffentlichen Vortrage in den Gerichten her. Ohne diesem im Lande üblichen mündlichen Prozeß würden weder in dem vormaligen französischen Nationalkonvent, noch in den englischen Parlamenten so viele beredete Leute gewesen seyn. Zwar werden in jenen Ländern auch nur wenige zu Advokaten erzogen, und gleichwohl ist das Talent der Rede (le don de la parole) ziemlich allgemein. Allein eben weil das

münd=

mündliche Reden, es sey vorbereitet oder aus dem Stegreif, so äußerst wichtig ist, werden die Knaben in den Schulen früh dazu angehalten. Die Erziehung in Deutschland ist in dieser Hinsicht noch ziemlich mangelhaft, und unsere Geseze, Sitten und Gebräuche sind nicht dazu geeignet, große Redner zu bilden." *)

Der Defensor, der sich Mühe giebt, den Angeklagten zu retten, oder wenigstens eine mildernde Strafe für den Schuldigen zu erwirken, hat vorzüglichen Antheil an dem Lobe, das die lex 16 Cod. de advocat. diversor. judic. dem Advokaten-Stande beylegt.

„Advocati, heißt es allda, qui dirimunt anbigua fata Causarum, suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident

*) Ueber peinliche Rechtsgelehrsamkeit und gerichtliches Verfahren in Frankreich verdienen gelesen zu werden. Bekers Magazin der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit für die vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer, Berlin 1800. 8.

Delassaux Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, 1ter Jahrgang, Koblenz im J. XII.

Recueil des Loix criminelles et de police, à Metz an. IV. Dictionnaire raisonné des matiéres, de legislation civile, criminelle, financiére et administrative par l'auteur du repertoire du Domanist. Paris an. XII. u. dgl.

dent, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio credimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos. Militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confusi munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt."

Der Advokat hingegen — der unmoralische Menschen — der erkannte Taugenichtse und Sittenverderber gegen die offenkundigen Rechte der Kirche und des Bischofs in Schuz nimmt — und die Kirchen-Censur als einen Eingriff in die Staats-Polizey absichtlich verschreiet, verräth selbst seinen eigenen Karacter, und macht seine Clienten noch schlechter, als sie sind. — Wie dergleichen Eingriffe in die Kirchen Rechte in Frankreich summarisch abgefertiget werden, beweiset das Beyspiel vom Kanton Wöllstein im Departement vom Donnersberg, und die in der Anlage A. ersichtliche ordination des Directeur du Jury in Mainz. —

Uebrigens wäre zu wünschen, daß in jeder Untersuchungs-Sache, welcher ein Verbrechen zum Grunde liegt, das mit einer nahmhaften Geldstrafe, oder Arbeitshausstrafe belegt werden soll, und wodurch Ehre, guter Namen — die öffentliche Achtung und Meinung, an der jedem

Men-

Menschen von Ehrgefühl alles gelegen ist, sehr leicht compromittirt werden können, ein öffentlicher Defensor vor dem endlichen Vortrag des Referenten zugelassen, oder von Amtswegen angeordnet, gehört, und sonach dem Strafurtheile die Entschädigungsgründe einverleibt werden möchten, wie z. B. in Frankreich, wie aus den Anlagen Lit. B. nnd C. zu ersehen seyn wird. Geschieht lezteres in manchen deutschen Staaten in Civilsachen, warum nicht in Züchtigungs- und peinlichen Sachen, wo es um Ehre und Leben geht? — Warum soll der Defensor nur in bestimmten Fällen statt finden? — Freylich sprechen die Verordnungen nur von Kapital-Verbrechen — oder von Fällen, in welchen die Todesstrafe in Crisi ist, wie die Fürstlich-Würzburgische Verordnung vom 14ten May 1797. Allein wer wird, wer kann sich immer an die Worte — und nicht an den Geist der Geseze halten? oder wer wird noch auf der alten Empirie von geistloser Observanz, Schlendrian und Herkommen fortbestehen wollen? waren doch ehemals nach Maaßgabe des Cap. 14. X. de jud. die geistlichen Herrn so bereitwillig, Vertheidiger in allen Fällen, wo kein Ketzer oder keine Hexe zu verbrennen war, zuzulassen. Noch heut zu Tage hat der

Teu-

Teufel seinen Defensor zu Rom — advocatum Diaboli, und der Orden, aus welchen eine Nonne oder ein Mönch auch nur selig erklärt werden soll, den advocatum Dei, et ecclesiae. Was kann dem unbescholtenen Manne seliger seyn, als seine Ehre auch diesseits des Grabes? Vita et fama pari passu ambulant. —

Die deutsche formale Justiz-Praxis ist fürwahr noch mancher Verbesserung zu unterstellen. Sehr schön sind hierüber die Ansichten, die Hr. Rath Voß in seinem allgemeinen Handbuche der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß im 4ten Th. Leipzig 1799. 8. S. 551. u. f. darstellt.

„Bei aller Bemühung, welche man auf die „Abkürzung der Prozesse verwandt hat, wie sehr „zieht sich gleichwohl nicht immer noch ihre Dauer „in die Länge? wie viel tragen nicht die Prozeßformen, so wie sie doch größtentheils noch aus dem „römischem Rechte und alten Observanzen „beybehalten sind, zu dieser Ausdehnung der „Prozesse bey? — wie sehr hängt die Kriminal-Praxis nicht immer noch nach der alten ungestalteten Karolina hin, wie viel unnöthiges und „willkührliches würde bey allen Reformen nicht „noch auszumerzen seyn, wenn man ganz frey

„von

„von Vorurtheilen, Zunft- und Herkommens-
„Ideen, allein unter der Leitung richtiger, recht-
„licher und politischer Grundsäze an diese Beschäf-
„tigungen gienge?“

„Wenn man dem Philosophen und Politiker Reformen dieser Art nicht anvertrauen will, und es schlechterdings zunftmäßige, praktische Juristen seyn müssen, welche sie angeben und zu Stande bringen, so sollte man doch wenigstens jenen dabey eine Stimme gönnen, ihre Urtheile anhören, und solche einer unparteyischen Prüfung unterwerfen. — Aber freylich kann dem Ideengange eines freien Geistes auch nur ein entfesselter Geist folgen, und wie viel kann man deren unter dieser Klasse der Staats-Praktiker nahmhaft machen?“ rc.

„Vergleicht man mit der preußischen forma-
„len Justizpraxis die anderen Staaten selbst in
„Deutschland, so sticht das Vorzügliche derselben
„allerdings ungemein hervor.“ rc.

S. 553. „Die habeas Corpus-Akte, welche die Engländer mit Recht als den Grundstein ihrer persönlichen Freyheit betrachten, das geschworne Gericht, die Art des Verfahrens bey dem Verhöre, der ganzen Untersuchung, der richterlichen Entscheidung und der Behandlung

des

des Inquisiten während der Untersuchung und nach der Entscheidung u. s. w. verdienen, ihrer Einfachheit und Humanität wegen, mit Recht die Schäzung, welche nicht nur die englische Nation, sondern alle vorurtheilsfreyen Beurtheiler aller Nationen denselben gewähren."

„Warum sie in andern Staaten, deren Verwaltung für Vervollkommnung Sinn hatte, und sich dieselbe auch besonders in dieser Rüksicht angelegen seyn ließ, dennoch bis jezt so wenig Nachahmung gefunden hat, erklärt sich am leichtesten aus der Unbekanntschaft derer, welche sich zur Beurtheilung solcher Gegenstände ausschließlich berufen glaubten, mit allem, was nicht gerade und unmittelbar in ihrem herkömmlichen Geschäftskreise liegt. In den Pandekten steht nicht ein Wort davon: Kaiser Karl der V, hat ihrer auch nicht erwähnt und die sogenannten eleganten Juristen, von den Verfassern der Decretalen bis auf die Kommentatoren unserer Zeiten, haben größtentheils eben so wenig Notiz davon genommen. Die wenigen sogenannten philosophischen Juristen, welche sie kannten und zu würdigen im Stande waren, hatten theils zu wenig Einfluß und vermogten anderntheils doch immer noch zu we-

wenig sich von Vorurtheilen frey zu machen. Daher begnügte man sich mit dem Urtheile über sie, daß sie mit jener (der englischen) Staatsverfassung zu genau zusammenhänge, als daß sie für sich allein in andern aufgenommen und angewandt werden könnten; ein Urtheil, welches doch wohl keine, auch nur oberflächliche Prüfung aushalten dürfte."

„Die neue französische Staatspraxis ist bis jezt die einzige, welche ihre Schäzung jener Formen durch die Nachahmung des Friedens und geschwornen Gerichts hat wirksam werden lassen. *) Indessen ist diese Nachahmung nicht Nachäffung geblieben, wofür unter andern die Einrichtung des Cassations-Gerichts einen schäzenswerthen Beweis liefert."

Dieses leztbemerkte Institut scheint in der That unter die schäzenswerthesten der neuen französichen formalen Justizpraxis zu gehören. Es liefert überdem einen merkwürdigen Beweis für die Anerkennung der hohen Wichtigkeit der formalen Bestimmungen und der Sorge für die Aufrechthaltung und Beobachtung derselben. Bekanntlich geht die Bestimmung dieses Justizhofes allein dahin, zu untersuchen;

*) S. die Belege hiezu in den Anlagen D. E. u. d. f.

chen; ob bey dem Prozeß in der Form gefehlt worden? und die Erfahrung hat schon hinlänglich bewährt, daß da, wo sich eine Verletzung in der Form, (z. B. im Corpore delicti) entdekte, auch allemal eine Ungerechtigkeit der Zwek, oder wenigstens die Folge davon gewesen war.

Es ist Pflicht des Advokaten und Tendenz der Defension, die in den Untersuchungs Acten liegende Fehler und Nullitäten auszuheben. Wahr ist es, wie Doctor Wolter a. a. O. §. 17. S. 18. ganz richtig bemerkt, daß durch juristische Künste wohl einmal ein Verbrecher seiner verdienten Strafe ganz oder zum Theile entzogen ward; aber ist es nicht besser, daß zuweilen ein schuldiger der Justiz entgehe, als daß ein Unschuldiger ein Opfer derselben werde? und das könnte doch leicht geschehen, wenn in peinlichen Fällen der Richter nur eine Partey, nämlich die des Anklägers zu hören und die Acten allein zu beurtheilen hätte, worauf sich die Anklage gründet. Der Instruent in einer Untersuchungssache kann Fehler begehen, der Inquirent kann bei den Verhören einseitig seyn, und die Gründe anzuführen, unterlassen, die die Strafbarkeit des Inquisiten mildern; der Richter kann in Aufsuchung derselben gleichfalls nachläßig seyn, und

so

so könnte ein Inquisit das Opfer der Bequemlichkeit, der Unachtsamkeit des Leichtsinns oder gar der Unkunde werden. Der Vertheidiger kann alle diese Mängel rügen, kann bemerklich machen, was zu viel und was zu wenig geschehen ist, und auf Abhelfung der Fehler dringen."

Er darf sich aber durch keine Menschenfurcht — durch keine Neben-Absichten abhalten lassen *), unangenehme Geschichts- und Rechtswahr-

*) Schwer wird es dem Defensor immer fallen, seinen Zwek zu erzielen, nachdem das Urtheil schon gefällt und ausgesprochen ist, besonders in jenen Staaten, in welchen in peinlichen Sachen gar keine Berufung — nicht einmal simplex querela bei der obersten Landesjustizstelle Plaz greift. Hier läßt sich freylich von dem Erfoge der 2ten und 3ten Defensionsschrift, besonders wenn der untersuchende Richter die Sache selbst mit verfänglichen Suggestivfragen schon verdorben, und sogar das Corpus delicti selbst verschoben, oder verändert hat, nur das Beßte hoffen, aber nicht immer erwarten. Dem angeklagten leistet dieser alte Weg wenigstens jene Sicherheit nicht, die er sich in seinem Gefängnisse oft Jahr lang schmachtend im Wege der Appellation verspricht. —

Defensione quarta adeo vice repetita (sagt Hr. Hofgerichtsdirector Weber in seiner allgemein geschäzten dissertation de appellatione in causis criminalibus, Bambergae 1803. §. XXV. pag. 32.) idem semper est judex, idem judicium. Verosimile est, judi-

wahrheiten, zu sagen. Die Advokaten müssen ihren Parteyen mit standhaftem Eifer — mit Feuer und

---

judicium sibi non contra dicturum, et quam semel tulit, sententiam reformaturum esse. Errare humanum est, sed quot sunt, qui errorem cognoscant, qui cognito adeo errore se errasse publice profiteantur. — Quo melius defensor partes rei defendat, quo magis imperitiam judicum, leges male applicatas, insignes facti errores, iniquitatem, injustitiam sententiae detegerit, eo magis exarcerbari judices et defensoris aciem in ipso reo ulcisci deprehendes. Ut sententia sustineatur, rem sibi honoris, si retractetur, summi dedecori ducunt. Quodvis potius paradoxon admitti, quam errorem agnosci videas. Esto quoque, ut judices ejus indolis esse reperias, qui uti magnus ille Fenelonus librum suum de vita sanctorum in ipso regis conspectu dilaceravit, ita sententiam errorem profidendo publice retractent, nil tamen est, quod reus inde speret. Quamvis enim semel opinionem amplexus et tuitus est, ab ea difficulter recedit. Certae possunt esse leges, certa facti species, boni ac integri judices, dubia tamen adhuc legis applicatio, alia alius opinio et pro quavis opinione non imbecillis ratio. Sin vero defensio nova in facto, si nova tantummodo in applicatione juris ad factum, si argumenta sententiae pluralitati contrariae contineat, frustra ut alia sententia feratur, est, quod exspectes. Nimis saepe praepropei, revideamus, aiunt, ut confirmamus, sententiam. Ponamus adhuc judices plane imperitos, injustos, inimicos, sanquinem et ruinam accusati anhelantes, ponamus homicidas ense justitiae armatos, coeco fanatismi furore abreptos, legum

und Ernst dienen. Die Ungerechtigkeiten müssen sie bis in die äusserste Winkel verfolgen — sie müssen die Unschuld — die Wahrheit nicht unterdrücken, das Recht nicht beugen lassen — sie müssen keine Anfeindungen fürchten — sie müssen sich in ihrem gerade durchgehenden Diensteifer durch nichts in der Welt irre machen lassen. — Vertheidigen sie ihre Partey nachläßig — nur obenhin — nur kaltblütig — so ist es Verrätherey — es ist Laster.

Negligenter defendi sine scelere non possunt sagt Cicero de Orat. lib. 1.

Der Advokat muß jede Sache mit der ihr eigenen Farbe schildern. Pflicht ist es, zu sagen, was nöthig ist, und es so zu sagen, wie es nöthig ist. *)

Pul-

legum adulteratores et carnifices, ut omnia brevibus complectamur, Calasii judices. Multae sunt juris victimae, quarum innocentiam tetra oblivio, squallorque actorum obtegit, quibus si provocandi venia data fuisset, vita, bona, existimatio adhuc salva essent. Miseri miseram praxeos tyrannidem sanquine luere.

*) S. Haaß Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens am K. K. Kammergericht, 2. Th. S. 849. 851. folg. Wetzlar 1786. in 8.

Pulchrum est bene facere reipublicae, etiam bene dicere haud absurdum est: vel pace vel bello clarum fieri licet. *Sallust.*

Mit der gewöhnlichen Leyerarbeit — Terminen-Anhäufungen — übermäßigem Schriftenwechsel und sinnlosem Actendreschen wird dieser schöne Zwek nie erreicht. — Der Advokat soll nicht im Vorhofe des Tempels der Themis stehen bleiben. Er muß an die Thora vordringen — in das Heiligthum der Jurisprudenz — in die Rechtsphilosophie — und in den Geist der Gesezgebung eindringen und mit dem Genius der Zeit fortwandern. —

Drükt er das Unrecht, das gefährdevolle Benehmen des Gegentheils mit zu gelinden, zu gemäßigten — zu sanften und schwachen oder — mit zu kaltblütigen Worten aus; so verstellt, so schwächt, so verräth er die Wahrheit — die Rechte seiner Partey, und sezt sich dem Vorwurfe des Cicero einer lasterhaften Nachläßigkeit aus.

In gewissen Fällen (besonders in peinlichen Sachen) muß er Herz und Verstand rühren. Er muß zuschlagen, seine Leser erschüttern, und Wahrheit donnern. *)

Magis

*) Dabei aber die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht nie ver-

Magis movebit oratio, si non solum acriter dicat, ſed ferveat. *Cic.*

Allein der Diener muß in ſeinem Dienſte erkalten, wenn er vom Staate nicht hinlänglich beſoldet wird. — Juſtiz- und Polizey-Beamten — ſie ſeyen Richter, oder Polizey-Kommiſſarien, iſt gleich viel, ſollten gut bezahlt werden. Sie formiren das einzige — richtigſte und ſicherſte Palladium gegen die Uebergriffe und Uſurpationen der Staatsgewalt, die freylich der Juſtitz nicht immer hold iſt. — Auch die Advokaten dürften in politiſcher Hinſicht beſoldet und die Emulation zu bewirken, eine Beſoldungs-Gradation eingeführt werden. Z. B. 12 Hof- Stadt- und Landgerichts-Advokaten, jeder mit 500 fl. Gehalt, würden hinreichen für Würzburg, da ohnehin in den zwey Appellations-Inſtanzen wenig mehr, gegen ſonſt, für ſie zu thun iſt. In jedem Bezirke der Landeskommiſſär 4 Advokaten, die aber wenigſtens ſchon ein Jahr bey einem Amte oder auf der Schreibſtube

vergeſſen, und mit abſoluter Vernunftthätigkeit in der Rechtsphiloſophie immer vorwärts arbeiten, ohne an veraltete Syſteme und Kompendienſchreiber ſich zu binden, noch ſeine Ichheit ſelbſt zu verwerfen — ſich herabzuwürdigen, und ſogar außerhalb den Schranken der Kanzley ſich zu den Domeſtiken — oder Kanzleydiener zu ſtellen, oder gar ſich von oben herab mit empfindlichen Stolze behandeln zu laſſen.

stube eines beliebten Advokatens practicirt haben dürften, jeder mit 200 fl. Gehalt und mit der Verbindlichkeit, dort zu wohnen, wo der Landeskommissär seinen Sitz hat, damit diese angehenden Advokaten oder noch jungen Practikanten inspicirt werden könnten, und keine Rabulisten und Beutelschneider würden. In beyden Municipal- und Handlungsstädten Rothenburg und Schweinfurt, 4 höchstens 6 brauchbare Advokaten, jeder mit 300 fl. jährlichen Gehalt; auf diese Weise würden weder Prozeßmonopolien entstehen, noch die Zahl der Advokaten zu groß und sie dem Staate nie gefährlich werden können. — Am Sustentationsfonds dürfte es ohnehin nicht fehlen, „weil die zu verrechnenden Gerichtssporteln und die Gradationsstempel nebst den Strafgeldern so viel extragen dürften, als der Staat für die Justiz — und die Sicherheit des Privat-Eigenthums zu verwenden nöthig hat. —

Mit der Besoldungs-Gradation ist jene des Dienstes unmittelbar zu verbinden. Der Advokat auf dem Lande muß die Aussicht und zuverläßige Hoffnung haben, in die Stelle eines Advokaten in Municipalstädten, und dieser in jene, die in der Hauptstadt Würzburg vacant wird, dann die Hofgerichts-Advokaten in die künftig

vacante

vacante Richter und Rathsstellen einzurücken. Auch dürfte vorträglich seyn, dem Fiscal oder Regierungskommissär in den Städten einen Advocatum Fisci besonders beizuordnen, welcher die Polizeyfrevel und Verbrechen ex officio verfolgt, und allen wichtigen Civil- Polizey- und peinlichen Gerichtssitzungen, jedoch nur cum voto consultativo, und mit dem Auftrage, zu wachen, beywohnt, daß nichts vorgeht, was gegen die Ordnung und Geseze ist, und daher zu Nullitäten gegen das Ansehen des Gerichts Anlaß geben könnte. *) Er hätte eigentlich die executive Gewalt, die an sich von der richterlichen Gewalt getrennt seyn sollte, und zugleich die Function eines Polizey-Inspectors zu administriren. Dieser Advocatus Fisci könnte auch in dringenden Fällen dem Fiskal an Handen gehen, und die Berichte und Schriften an die Reichsgerichte bearbeiten helfen. Diesem

*) Hiezu könnten benuzt werden:

a) Le Code de delits et de peines titre II. des Commissaires de police. Titre V. §. II. des poursuites. Liv. II. titre 1. des tribunaux de police.

b) La loi relative à la poursuite des delits en matiére criminelle et correctionelle du 7 pluviose de l'an 9.

c) Die königl. preußischen Gerichts- und Polizey-Ordnungen und Instructionen von den Jahren 1795, 1797 u. 1798 den Magistcat zu Ansbach und Schwabach betreffend, u. dgl. m.

sem gebührte allerdings der Titel und Rang eines Hofgerichts-Raths und eine Besoldung von 1000 fl. und frey Quartier. *)

Uebrigens würden die geübten Advokaten noch reichhaltigen Stoff zu ihrem Unterhalte, und viel Gutes zu stiften finden in der bayerischen Gerichts-Ordnung 3. Kap. §. 7. S. 41. was vor den Processen zu beobachten, wenn sie Vergleichs- Konsultations- und Korrespondenzkammern errichten und das Gute und Gemeinnützliche aus dem Organisations-Gesetze der Avoués — oder Advokaten in Frankreich und Dännemark benutzen, oder den aus dem hiesigen Anzeiger **) bekannten Plan veredlen helfen wollten. Est enim sine dubio domus Jurisconsulti totius oraculum civitatis, sagt Cicero de Orat.

Wer sollte aber glauben, daß einer der vortreflichsten Paragraphen so erbärmlich und auf eine die Richter und Advokaten entehrende Weise in den zu München im Jahre 1778 mit Churfürstlich gnädigstem Privilegio erschienenen Anmer-

*) Der Bürgerschaft in den Städten wäre zu überlassen, ihren eigenen Advokaten oder Konsulenten aus eigenen Mitteln zu salariren und ihn bei der Behörde verpflichten zu lassen.

**) S. Allgem. Anz. Nro. 25. 1805. „Gedanken über die Bestimmung der Advokaten.

merkungen S. 175 allda kommentirt werden konnte, *) wie folgt:

„So gerecht und justizliebend auch das Ge„richt immer seyn mag, wird es gleichwohl ei„nem Glükstopfe verglichen, da man eben „so leicht einen Fehler, als Treffer herauslan„gen

*) Der §. 7. der G. Ord. lautet, also:

„Jeder Kläger soll sich vor Anfang des Prozesses „wohl bedenken, und das Seinige in Güte zu erlan„gen, bestmöglichen Fleiß anwenden, in Entstehnng „deren aber sich bey Rechtsverständigen mit wahrhaf„ter und unverdunkelter Erzählung der Geschichte und „aller Umstände Raths erholen, welches auch der Be„klagte seines Orts ebenfalls zu beobachten hat."

In Frankreich darf Niemand vor dem Civil-Richter erscheinen, um zu klagen, ohne einen Abweisschein von dem Vergleichs-Bureau des Friedensgerichts über mislungenen Vergleichs-Versuch vorweisen zu können. art. 2. aucune action principale ne sera reçue au civil devant les juges de district, entre parties qui seront toutes domiciliées dans le ressort du même juge de paix, soit à la ville, soit à la campagne, si le demandeur n'a pas donné, en tête de son exploit, copie du certificat du bureau de paix, constatant que sa partie a été inutilement appellée à ce bureau, ou qu'il y a employé sans fruit sa mediation. art. 3. dans les cas où les deux parties comparaitront devant le bureau de paix, il dressera un procés verbal sommaire de leurs dire, aveux où denegations sur les points de fait; ce procés verbal sera signé des parties, où à leurs requête, il sera fait mention de leur refus. —

Manuel des nouvelles justices de paix par Levasseur à Paris. an. X. seconde Partie pag. 5. ibid. le decret sur l'organisation judiciaire du 16. acût 1790. tit. 10.

„gen kann, und geschieht gar vielmal, ut „quis etiam sub justo pereat Clypeo; daher „rathet sowohl der summ. Proc. tit. 1. art. 1. „als der Codex novissimus vor allen andern zur „Güte an, u. s. w." „Mehr dergleichen Cau„telen für den Kläger und Beklagten vor An„fange des Prozesses siehe bey Rohr in poli„tia privata Cap. 20. „Eines von besten, „was er angiebt, ist ein Beutel voll „Geld, denn dieses wird wohl unfehlbar der„jenige Schlangenstein seyn, von welchem „Falkenstein in antiquit. Nordgav. tom. I. „cap. 4. §. 7. schreibt, daß er den Inhaber „alle Prozesse gewinnen mache." Wo man mit so schwarzer Farbe über die Advokaten in öffentlichem Drucke kommentirt hat — und wo sie als öffentliche Beutelschneider geschildert wurden, da mußte ihr Ansehen und Kredit ziemlich gefallen seyn — oder für sie die Sonne hinter den Wolken nicht hervorgehen wollen. *)

Wenn

*) Den besten Kommentar über die Advokaten in Würzburg hinterließ der verewigte Fürstbischof Franz Ludwig. Er nennt sie in seiner Verordnung vom 18ten Dec. 1786. der Rechten verständige, geprüfte, geübte und verpflichtete Männer. — Der jetzt regierende Durchlauchtigste Churfürst, der nur Talent und Verdienste würdiget, hat von diesen Geschäftsmännern schon verschiedene zu Stadtgerichtsräthen dahier ernannt. —

Wenn in der Haupt- und Handlungsstadt Würzburg endlich auch ein Handlungs- und Wechselgericht errichtet werden soll; so werden noch vier Advokaten, die zugleich Wechsel-Notarien seyn dürften, weiter nothwendig allda seyn.

Sollen auch zur Herstellung des Kredits im Auslande die älteren Konkurs und andere mit unnützen und eckelhaften Schreibereyen angefüllte und verworrene Prozesse, durch Urtheile oder durch gerichtliche Vergleiche und Arrangemens abgefertiget werden; — Sollte auch die Justitz außer den gewöhnlichen Ruhetägen, die leider bey der anwachsenden Last von Arbeiten immer seltner werden, da doch der thätigste Geschäftsmann Erholung nothwendig hat, nie einen Tag stillstehen; so würde es vorträglich seyn, das französische Gesetz vom 30ten Germinal 5ten Jahrs in Anwendung zu bringen, und nach dem Beyspiele, welches die Gerichte in Frankreich fast täglich geben, die tüchtigsten und thätigsten Advokaten zu Suppleanten bey den Land- Stadt- und Hofgerichten zu ernennen, wo jeder aus ihnen die ältere Prozeß Sachen gegen billige Relationsgebühren, die der obsiegende Theil gern zahlt, bearbeiten, vortragen, und im Verhinderungs-

rungsfalle eines Richters Sitz und Stimme führen, und für seine Mühe die Bezahlung aus der Sportelkassa fordern und erlangen könnte. Diese Kassa würde diese Auslage für Sessions-Gebühren der Advokaten als Suppleanten um so leichter und gewisser bestreiten, auch die Richter, Secretärs und Kanzley-Personen, besonders bey den Stadt- und Polizey-Gerichten nach Verdiensten, die ihnen bey den vielen — täglichen Arbeiten sehr sauer werden müssen, besser belohnen können, wenn ein gemäßigtes droit d'enregistrement für jeden expedirten Act in das Haupt-Register im Secretariat einzutragen oder einregistriren zu lassen, mit 6 kr. und für jede Urkunde oder Belege 3 kr. — dann bey Versteigerung von Mobilien mit einem höchstens 2 und von Gütern 2 höchstens 4 vom Hundert, welche der Käufer oder Steiger zu bezahlen hätte, wie z. B. in Frankreich eingeführt, und dadurch der Prozeßsucht in Franken ein Damm entgegen gesetzt werden wollte.

Bey lachenden Erbschaften und in anderen wichtigen Prozessen, (doch wären die Vormundschafts-Sachen, und jene der Wittwen, Waisen, der frommen Stiftungen, Gemeinheiten, der Staatsdiener u. dgl. auszunehmen), sollte die Gradationstaxe von einem bis 3 pro Cento eingeführt,

geführt, und gegen Frankreich und Italien, wo in Erbschaftsfällen die Erben nebst den Erbschafts-Declarations-Gebühren noch 2 pcto. von dem Erlös der Mobilien und 4 pcto. von jenem der Immobilien, und dabey noch extra einen Zehentel an Kriegssteuer vom ganzen Betrag der Erbschaft nebst den Ausfuhr-Gebühren an die Regie von Auswärtigen, wie von Einheimischen — sogar von Pupillen bezahlt werden müssen, wenigstens ein modificirtes Reciprocum beobachtet werden. —

In Polizey-Vergehungen wäre die doppelte und in peinlichen Sachen die vierfache Taxe zu bezahlen.

Der Richter dürfte aber sub poena nullitatis über keinen Act — über keine Urkunde sprechen, oder ein Decret erlassen, ohne daß sie vorher im Secretariat — oder auf dem Bureau der Distrikts-Rentkassa mit der Formel einregistrirt wäre:

Einregistrirt auf dem Bureau des Rentamts zu N. gegen Zahlung von fl. kr. Würzburg den 1805. N. N. Actuarius.

Wer einen uneinregistriten Act, oder Urkunde bey Gericht übergiebt, wäre in die Strafe der Ordnung von 1 Rthlr. verfallen, und hätte bey-

beynebens doppeltes Enregistrement zu bezahlen.

Uebrigens könnte das französische Reglement über Einregistrirungs-Gebühren vom 22ten Frimaire 7ten Jahrs, so wie es in Hinsicht der Stempel-Ordnung gewissermaßen schon geschehen ist, mit gehörigen Modificationen in Anwendung gebracht werden. Diese an sich erlaubte Sportel-Erhöhung würde sich in den Churpfalzbayerischen Provinzen in Franken zum Besten der Justiz und Polizey jährlich auf nahmhafte Tausend Gulden rentiren, und mehr ertragen, als zur Bestreitung der nothwendigen und nützlichen Auslagen derselben erfordert wird.

Die Advokaten bey den von der Hauptstadt über 12 Stunden entfernten Landgerichten könnten auch die Stelle eines Bezirks-Polizeykommissärs gegen billige Beziehung eines Drittheils von Strafgeldern versehen, und in Geschäften der freywilligen Gerichtsbarkeit, als bey Aufnahme der Kontracten, Inventarien u. dgl. gebraucht werden.

Ohne eine stäts mitaufsehende und thätigmitwirkende Contre-Rolle wird die Beförderung der Landes-Polizey sehr langsam vorangehen, und werden besonders die Feld- und Waldfrevel — sich

so-

sobald nicht vermindern. Mehr als ein Landgericht kann der Polizeykommissär, wenn er anderst frommen und nutzen, und dabey seiner Advokatur warten will, nicht inspiciren. — Damit er aber die Gränzlinie seines Amts nicht überschreite, ist eine Dienstes-Instruction nothwendig, wie z. B. jene der Polizeykommissärs, und der Gensdarmerie, des Directors der geschwornen und der peinlichen Tribunalien in Frankreich, und der Justiz-Kommissär, Polizey-Magistraten und Kreis-Directorien in den königlich-preußischen Staaten; auch sind die Circularien oder Umlaufschreiben der Präsidenten der peinlichen Gerichten, der Regierungs-Kommissär, und der Polizey-Directoren von unverkennbarem Nutzen.

Die Anlagen Lit. G. u. d. f. in dem Anhange werden dem unbefangenen Leser von dem Werthe der französischen Polizey und ihrem Vorzuge die nähere Ansicht geben.

Es fehlt also wohl in keinem Staate, auch jetzt nicht, an Gelegenheit, die geschickten und thätigen Advokaten mit practischen Vortheile zu benutzen; doch werden sie noch in manchen Staaten gegen Vorurtheile kämpfen müssen, welche die Empiriker — die Observanzen und juristische Musterkarten-Reuter — die Fanatiker und

Falsch-

Falschmünzer der Wahrheit — die geschwornen Feinde der Natur- wie der Rechtsphilosophie ihrer politischen Existenz wegen gegen sie stäts zu erhalten wissen. — Diesen ist Aufklärung einer von den schwarzgeräucherten Götzen des Jahrhunderts — das Steckenpferd der Philosophen und der Wauwau für große und kleine Kinder. — —

Das Mode-Journal hat im J. 1796 unter Nachrichten von Hauben und Roben auch den Vorschlag gemacht, statt des so verschrienen Wortes — Aufklärung, eine Zeit lang das Wörtchen Vernunft zu brauchen: als ob die Vernunft dem Thoren nicht eben so großes Aergerniß wäre, als ein lästiger Walzer dem Lahmen! — Würden sie wohl zugeben, daß man statt des verhaßten Titels Advokat, sich des Ausdruckes homme de Loi, avoué, Vertheidigungs-Rath, oder gar Justiz-Rath bedienen dürfe? —

Uebrigens wäre auch dieser Stand zu uniformiren nach dem Beyspiele der K. R. K. G. Procuratoren zu Wetzlar, oder der Avoués in Frankreich, damit man den Advokaten im Publikum auch von dem wohlgekleideten Handwerks Manne unterscheiden möge. *) Gehen ja heut zu

*) Der Schwarm der venezianischen Edlen und Advokavoka

zu Tage Sprach- Tanz- und Fechtmeister, und Lehrer auf Gymnasien in gestikten Uniformen, warum

---

vokaten in den großen Sälen des Pallastes giebt dem das erstemal hineintretenden Fremden einen sonderbaren Anblick. — Mit einer schwarzen Toga behängt, und den Kopf mit gewaltigen, fast bis auf die Hüften herabhängenden Perrucken umhüllt, drängt sich hier eine Menge Menschen durcheinander, die sich theils mit ihren Clienten unterhalten, theils zu den verschiedenen Gerichtshöfen eilen, um zu reden oder zu hören. Der mündliche Vortrag des großen Haufens der Venezianischen Advokaten vor Gericht, vermehrt das Sonderbare in diesem Bezirke, und gehört zu den Merkwürdigkeiten Venedigs. Es ist ein wahres Klopffechter-Spiel. Von einem Halbzirkel von Zuhörern umgeben, treten die beyden Gegner in der Toga und hangenden Perrucke auf. Ruhig, langsam und deutlich tragen sie die Geschichts-Erzählung der Sache vor. Bey der Verhandlung selbst aber verwandelt sich die Ruhe des gerichtlichen Redners plötzlich in eine anscheinende Wuth. Mit seinen weiten schwarzen Aermeln theilt er die Luft, und stampft mit den Füßen. Seine Sprache ist ein reißender Strom, seine Stimme wird Geschrei. Er schüttelt das gewaltige Haupt; die Adern an der Stirne schwellen sichtbar; sein ganzer Körper ist in einer konvulsivischen Bewegung. Jeden Augenblick verändert er mit großen Schritten seinen Platz, wendet sich bald mit dem Ton stürmischer Ueberredung zu den Richtern, bald gegen die Zuhörer, bald zu seinem ganz ruhig und gelassen dastehenden Gegner, der auf den Augenblick lauert, wo jener Athem schöpft oder sich räuspert, um mit gleichem Donnerton zu antworten. Kommt nun der Entscheidungspunkt selbst, so drängen sich oft beyde Advo-

warum soll der dem Staate ewig unentbehrliche Anwald — der Advokat keine seinem Stande angemessene Uniform mit Degen tragen dürfen? — warum soll er vom gelehrten Stande noch länger entfernt gehalten, und als ein Non ens — ohne politischen Werth — vorzüglich in weiland geistlichen Staaten betrachtet werden? — Aus welchem

---

Advokaten zu den Stufen des Richterstuhls, um dort den letzten Sieg zu erringen. Ich sah ein Paar solcher Kämpfer (schreibt Hr. von Mayer Doctor der Rechten und Domherr zu Hamburg in seinen Darstellungen aus Italien, Berlin 1792. S. 35.) in dem Vortrag einer summarischen Sache, die Stufen des Richters bis zur letzten hinanstürmen, während dieser ganz gelassen da saß, und sich endlich von seinem Sitze erhob, um — die Parteyen auf den andern Tag zu verweisen. — Gilt gleich dieses Bild der venetianischen Plaidoyers nicht von allen gerichtlichen Rednern, so trift es doch den größten Theil, und selbst die berühmtesten sind nicht ganz frey von diesem ihnen zur Gewohnheit gewordenen ausschweifend heftigen Vortrage. — Dennoch habe ich mehrere der letzteren mit wahrem Vergnügen gehört, und die Klarheit und Ordnung, womit sie die Sache selbst, den Geist und das Feuer, womit sie die Entscheidungsgründe vortrugen, bewundert. — Die eigentliche Lebhaftigkeit des Venetianers verbunden mit der Geschwindigkeit und Anmuth der Sprache vermehrt dieses Vergnügen und fesselt die Aufmerksamkeit oft mehrere Stunden. Die Zuhörer äußern den Rednern durch Händeklattschen ihren Beyfall oder durch Murren ihre Misbilligung." —

chem Grunde soll der Lehrer der Geographie — der Naturgeschichte — warum Sprach- und Schreibmeister — vor dem Advokaten einen Vorzug haben? warum in Hut und Kleidung vor jenem ausgezeichnet auftreten? soll ein literärischer Pflastertreter dem Staate wichtigere Dienste als der geübte Advokat leisten können? — soll dieser von der politischen Staatshierarchie ganz ausgeschlossen seyn, und keinen Anspruch auf Achtung und Rang, die seinem Stande und seinem Amte geziemen, machen — das Verlorne nie mehr suchen dürfen? — — — —

Sind die Advokaten im 17ten Jahrhundert fast in allen deutschen Stiftern durch die Präpotenz des Adels und Intriken der Pfaffheit von den Doctors-Präbenden auf immer ausgeschlossen — und sind sie im 18ten Jahrhundert aus der Klasse der Staatsdiener allmählig gestrichen, und des Ansehens — das sie noch in verschiedenen europäischen Staaten mit Würde behaupten, in Teutschland fast ganz beraubet worden; so läßt sich von dem Reformations-Geiste des 19ten Jahrhundertes doch noch erwarten, daß in unserem deutschen Vaterlande wenig beym Alten belassen, sondern jeder weise und gute Fürst, der in allen Zweigen der Regierung mit Ernst,

Kraft, Vorsicht und Wohlwollen ståts zum besseren fortstrebt, und Gesetze, Verordnungen und die öffentlichen Anstalten nach dem Geiste und dem Bedürfnisse der Zeit modifizirt, mit der Justiz und Polizey auch den durch unvergeßliche Zeit-Unbilden gesunkenen Advokatenstand wohl organisiren, reformiren, ihn über Sprach- Schreib- Tanz- Fechtmeister, Kastraten, Zahnårzte, Verse- und Plusmacher erheben, und ihn dem Corps der såmmtlichen bequåstelten Schullehrer, wenigstens dem Range nach gleichstellen werde.

Möchte doch der edle und wohlthåtige Churfürst Maximilian Joseph — der eine segenreiche Einheit in allen Zweigen der Regierung — vorzüglich in Justiz- und Polizeysachen in allen seinen Provinzen eingeführt und alle Misbråuche, die dem Zwecke einer milden und weisen Regierung entgegen stehen, abgeschaft wissen will, dem unentbehrlichen Stande der Advokaten das verlohrne Ansehen mittelst einer dem Zeitgeiste und den frånkischen Provinzen anpassenden neuen Advokaten-Organisation wieder geben! Möchte ich durch gegenwårtige Schrift nur einen kleinen Beytrag liefern? — Fürsten wie er, sind immer gegen jeden Stand gerecht; aber der Schmeichler sind heut zu Tage so viele, als krumme Linien

aus

aus einer geraden hervorgehen. Ein einziger kann mehr schaden, als ein Dutzend Advokaten mit allen ihren Consultaionen, Gutachten und Schriften Gutes stiften. *) Man verbessere ihre Ver-

*) Ich möchte den eingeführten Gebrauch, die Berathungen und Gutachten von den Rechtsgelehrten zu erkaufen, ihre Arbeit zu bezahlen, nicht schlechterdings tadeln: aber verhindern möchte ich (sagt Williams in der politischen und vertrauten Correspondenz Ludwig des XVI. Strasburg 1804. S. 154.) die Bürger, sich in einen zweifelhaften Prozeß einzulassen, in welchem ihnen der Advokat manchmal einen glücklichen Erfolg verspricht, den er selbst nicht hofft. An die Stelle dieser Lohnberather, die ich, wie eine Pest betrachte, deren Verheerungen um so größer sind, wenn ein Fürst nicht darauf bedacht war, ihnen Einhalt zu thun, sollte der Staat auf seine Kosten, eine gewisse Anzahl geschickter und uneigennütziger Leute setzen, welche von den Parteyen vor dem ersten Ausbruche befragt, ihnen die Ungerechtigkeit oder die Billigkeit ihrer Ansprüche verständlich und unentgeltlich darlegen, und durch die Besorgnisse oder die Hoffnungen, die sie ihnen einflößen, sie bewegen würden, ihrem Vorhaben zu entsagen, oder es auf die gehörige Art zu verfolgen. Diese Art von Gericht würde um so nützlicher seyn, da es die meisten Leidenschaften, welche die Menschen entzweyen, um so leichter vernichten würde, als diese Leidenschaften, die erst noch im Keimen sind, noch nicht Zeit gehabt hätten, jenen Grad von Hitze anzunehmen, zu dem sie gewöhnlich beym ersten Stoße, den sie erhalten, entflammt werden. —

Seit

Verfassung — man erlasse bestimmte — dem Genius des Jahrhunderts und der Nation angemessene — und im Geiste eines Aretins, Seuffert, Kleinschrod, Feuerbach, Hufelands oder Gönners geschriebenee Gerichts- und andere Verordnungen, oder modifizire und bessere die bestehenden. Man erhebe sie zum gelehrten Stande des zweyten Ranges, wohin sie eigentlich gehören. — Die wenigen Pfu-

---

Seit dem 15ten März 1801 existirt zu Jena ein Advokaten-Collegium oder Gesellschaft unter dem Namen Lyceum für Jurisprudenz, sie besteht aus 6 ordentlichen, 2 außerdentlichen einheimischen, 1 Ehren- und 10 auswärtigen korrespondirenden Mitgliedern. — Jede Woche ist einmal Versammlung in dem Hause des Directors der Gesellschaft, dessen Stelle alle Jahre wechselt. Hier werden wichtige practische Fälle vorgetragen und entschieden, Rechtsfragen aufgeworfen und beantwortet, die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit dieses oder jenes Gesetzes gezeigt, Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung gemacht — die Resultate in die Annalen derselben eingetragen u. s. w. S. Polizeyfama vom J. 1803. N. 44. S. 403. Ueber Konsulations-Bureaux und Vergleichskommissionen s. Memoire sur l'origine et l'organisation des Comités conciliateurs en Dannemarc, par le B. Rothe Copenhagen 1803. Manuel de justice de paix. l. c. und über die Abschaffung der dem Staate schädlichen Bureaucratie s. Venturi Frankreich vor der Revolution, Braunschweig 1795. Abbé St. Pierre discours sur la Polysynodie, Londres 1718.

Pfuscher werden bald verschwinden. — Der rechtschaffene Anwald wird ohne alle Menschenfurcht, die Rechte seines Fürsten — seines Vaterlandes — und seiner Partey immer mit unerschrockenem Muthe vertheidigen — seinem Amte Ehre machen, und die neue Justiz- und Advokaten-Organisation wird Segen über das ganze Herzogthum Franken verbreiten, — auch das Land wird ruhig und glücklich leben, und der Staat von solchen Männern eben so wenig als von den Fortschritten der neuen Philosophie zu befürchten haben. *)

---

*) Der mir unvergeßliche Fürstbischof Franz Ludwig gab auf dem Reichstage zu Regensburg seinem Gesanden die Weisung, über die Mittel, den französischen gefährlichen Grundsätzen in Deutschland Einhalt zu thun, dahin zu votiren: daß ein weiser und kluger Regent, der zugleich Freund und Vater seiner Unterthanen und seines Volk ist, nie Aufwieglung, Verführung und Aufruhr in seinem Lande aller Versuche von außen ungeachtet, zu befürchten habe. „S. Häberleins Handbuch des deutschen Staatsrechts, erster Band, Frankfurt und Leipz. 1794. in 8. S. 383. „Franz Ludwig wußte es aus Erfahrung, daß kein Bürger williger gehorcht, als der von der Nothwendigkeit, Weisheit und Güte der Gesetze überzeugt ist. *) So wie der aufgeklärte Christ vor allen Verführungen und Aus-

*) Les mots ne sont rien pour le peuple, c'est le bonheur, qui lui faut.

Carnot.

Ausschweifungen des Aberglaubens und Fanatismus (die in der Stadt und auf dem Lande noch ihr Unwesen forttreiben, wie die neueren Vorfälle beweisen) gesichert ist. Er beschwor demnach seinen Nachfolger in seinem Testamente „vor allen Dingen den Gang der Aufklärung nicht zu hemmen: die seligsten Früchten davon habe er in seiner Regierung gesehen, und ächte Aufklärung könne niemals schaden. „Aus dieser Ursache votirte er bei den Deliberationen auf dem Reichstage zu Regensburg über die Frage: ob die Kantische Philosophie im heiligen R. Reich fernerhin gelehrt werden solle? dahin: daß es rathsamer wäre, die Kantische Philosophie lehren zu lassen: daß sie von selbst fallen würde, wenn sie steril und falsch — hingegen wider die vereinten Kräfte aller Heuchler und Wahrheitsfeinde sich behaupten würde, wenn sie gegründet wäre." Eine ganz andere Sprache, als heut zu Tage der intollerante Freymüthige Berl. A. d. Bibl. u. O. L. Z. gegen Schelling führen. — S. das Muster eines guten Fürsten, oder Hrn. Professor Bergs Trauer-Rede am Grabe des verewigten Franz Ludwigs Fürstbischofs zu Würzburg ꝛc. 1796. in 8. S. 33. in der Note

Den Kommentar über obiges Fürstliche Testament finde ich in der Versicherung des durchlauchtigsten Churfürsten Maximilian Joseph, des Inhalts: „Wir haben kurz nach dem Antritte unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen ꝛc." Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Klassen der Bewohner unserer Erbstaaten unausgesezt aufmerksam geblieben — Wir haben bey den freyen Emporstreben mit Wehmuth

die

die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wargenommen, allein wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Misbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen. Wir übersehen deshalb großmüthig strafbare Angriffe unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beßte zu befördern, u. s. w. — S. Verordnung vom 13. Jun. 1803. im Würzb. Regierungsb. 26ten Stück, S. 121. folg.

Anla=

Nro. 500. **Anlagen.** 12. Brumaire an. 10.

A.

Mayence le douze Brumaire an dix.

Le Directeur du Jury de l'arrondissement de Mayence departement du mont-tonnerre.

Vû la denonciation du N. de N. contre le Citoyen Adam Hartig Ministre du culte catholique à Woelstein rélative à une excommunication lancée par le Citoyen Valentin Schumann soi disant Vicaire archi-episcopal contre le Citoyen N. N. Cordonnier à N. et publié par le dit Adam Hartig.

Vû les pièces annexées à la dite denonciation, considerant, que quoique la surveillance d'un culte quelconque est confiée aux autoritées constitués, conformement à l'article premier titre premier de la Loi du ſept Vendemiaire an quatre sur l'exercice et la police exterieure des cultes, il ne leur est pourtant pas attribuée la faculté de s'immiscer dans la constitution interne des cultes relatives aux dogmes et à la matière concernant la discipline.

Con-

Considerant, que l'excommunication lancée contre le dit N. est un act de discipline interne pour redresser le refractaire et au quel doivent obtemperer tous ceux, qui possedent la religion catholique.

Considerant en outre, qu'il n'existe aucune Loi, d'apres la quelle on pourroit intenter des poursuites contre le Curè Hartig, qui selon les principes de la hierarchie est subordonné à son Vicaire archiepiscopal et est tenu à l'obeir.

Considerant enfin, qu'au Citoyen Schumann n'a pas été jusqu'içi fait une defense de n'exercer point ses fonctions enqualité d'un Vicaire archiepiscopal.

Declare qu'il n'y a pas lieu à des poursuites et ordonne, que sera envoyée copie de la presente ordonnance au juge de paix du canton de Woelstein. Signé Jean Francois Wirth.

B.

Aunullation sur la demande de cambis de l'acte d'accusation , de la deelaration du Jury de jugement et du jugement du tribunal criminel du departement de la Mayenne du 23. Nivose an 5.

Cambis étapier , et chargé de la partie des charrois et transports militaires dependans de la municipalité de Laval étoit prévenu d'avoir commis des faux dans l'exercice de ses fonctions. — Un proces verbal constatant le corps du delit n'avoit point été annexé à l'acte d'accusation. — Contravention à l'article 231 de code des delits et des peines, qui porte: „s'il a été dressé un procés verbal qui constate le corps du delit, il est annexé à l'acte d'accusation. "

Il n'avoit point été présenté aux jurés de jugement de question sur la moralité.

Contravention à l'art. 374. du code des delits et des peines, dans lequel on dit: „Viennent ensuite les questions, qui sur le moralité du fait et le plus où le moins de gravité du délit, résultent de l'acte d'accusation, de la défense de l'accusé et des debats. "

Summa=

der, von [...] während dem Monat Brumaire
des [...]tions-Gesuch exekutorisch

Das Datum des Urtheiles.	Anzeige des Gesetzes worauf sie gegründet ist.	Leibesbeschreibung.
14. Brümär.	Art. 32. Ti- [...]el II. des Ge- [...]etzes vom 19. [...]ulius 1791. [...](a. St.) und [...]rt. 1 des Ge- [...]etzes vom 18. [...]Germinal 7.	
Idem.		

Gegen[...]nmissär beyder Civil- und peinlichen Trib[...] Brumär 10ten Jahrs.

[...]eichnet: Tissot.

[...] PIERRE, Secrét. Interprêt.

D.

Friedens=Gerichte.

Die Friedens-Gerichte in Frankreich können in dreyfacher Rücksicht betrachtet werden. Einmal als wirkliche Gerichtsstellen, welche Civilklagen untersuchen und entscheiden, sey es in letzter Instanz, wenn der Gegenstand nicht über 50 Francs (23 fl. 20 kr. rhein.) beträgt, oder in erster, mit Vorbehalt der Appellation; das andremal als Friedens- und Vergleichs-Bureaux, und drittens als Polizey-Gerichte, wobey der Adjunct der Mairie von dem Haupt-Ort der Kantons die Stelle des Regierungs-Kommissärs vertritt. Zuweilen handelt auch der Friedensrichter allein ohne Zuziehung desselben, oder seines Greffier in der Eigenschaft als Beamter der gerichtlichen Polizey, z. B. in Zucht- und peinlichen Sachen, um diesen oder jenen Verbrecher zu entdecken, berüchtigte Diebe und Straßenräuber — Betrüger aller Art zu verfolgen. Geheime Anstalten zu Streifzügen zu treffen, u. dgl. m. In allen Sachen, welche den Werth von hundert Franken (den Franc zu 28 kr. rhein.) übersteigen, und worinn die Kompetenz der Friedens-Gerichte nicht durch ein

aus=

ausdrückliches Gesetz gegründet ist, bilden diese blos ein Vergleichs-Bureau. In diesen Fällen wird auf Anstehen des Klägers der Beklagte auf einen bestimmten Tag und zwar einzig in der Absicht vorgeladen, um zwischen beyden Theilen eine gütliche Beylegung des künftigen Rechtsstreites zu versuchen. Erscheinen nun beyde Parteyen, so bemüht sich das Friedens-Gericht die Absicht der geschehenen Vorladung zu erzielen. Gelingt es ihm, die streitenden Theile zu vereinigen, so wird das Resultat der Uebereinkunft niedergeschrieben, von dem Kläger und Beklagten unterzeichnet, oder gemeldet, daß er nicht schreiben könne, oder des Schreibens unerfahren sey, und von dem Friedens-Richter und Secretaire beglaubiget; alsdann ist der Gegenstand des Rechtsstreits abgethan, und der getroffene Vergleich *) wird

*) L'assamblée constituante voulant tarir, s'il étoit possible, les procés dans leur source, a desiré que les parties comparussent devant un bureau de conciliation: c'est au demandeur à faire citer le defendeur pour y comparaitre. —

Régle générale. Aucune action principale ne peut être reçue en civil, si le demandeur ne donne pas, en tête de son exploit, copie du certificat du bureau de paix, constatant que sa partie a été appelée inutilement à ce bureau, ou qu'il a employé sans fruit sa médiation. — —

Les

wird von dem Präsidenten des kaiserl. Justizhofes erster Instanz, nachdem er zuvor gegen Bezahlung der Gebühren innerhalb 20 Tagen sub poena dupli bey dem Réceveur des Kantons einregistrirt worden, executorisch erklärt. — Erscheinen beyde Theile nicht, so wird die erwirkte Vorladung als nicht erlassen angesehen, und hat keine weitere Folge mehr. — Erscheint der Kläger nicht, und läßt er dem ohngeachtet seine Gegner geradezu vor den Gerichtshof laden, so wird er vor der Hand mit seiner Klage ab- und an das Vergleichs-Bureau zurückverwiesen, und über=

Les parties comparaissent au bureau de conciliation, en personne ou par leurs fondés de povoir. Loi du 6 Mars 1792. art. 16.

La comparution en personne est tellement dans le voeu de la loi, qu'elle a cherché le moyen de la faciliter à celui, qui seroit exposé à l'execution d'une contrainte par corps pour cause civile. En ce cas le jnge de paix peut lui accorder un saufconduit, au moyen du quel il ne peut étre arrêté, ni le jour fixé pour sa comparution, ni pendant son voyage pour aller au burean de paix, ou s'en rétourner.

Levasseur dans son Manuel des nouvelles justices de paix où traité des différentes fonctions civiles et criminelles des officiers publics qui y sont attachés avec des formules d'actes. Paris an X. pag. 76. etc.

überdies noch in eine Geldstrafe von 30 Francs verurtheilt. Bevor er diese nicht entrichtet und hierüber mit einer vom Receveur des domaines ausgestellten Quittung sich nicht ausgewiesen hat, wird seine Klage bey keinem Gerichte neuerdings angenommen. Leistet der Beklagte der Vorladung vor's Vergleichs-Bureau kein Genüge, so läßt der Kläger sich dieses von dem Friedens-Gerichte bescheinigen, und er kann alsdann ohne weiters gegen den Nichterschienenen eine Citation vor dem Bezirks-Gerichtshof ausfertigen lassen.

In diesem Falle steht zwar der Untersuchung und Entscheidung des im Streit befangenen Gegenstandes kein weiteres Hinderniß im Wege. Allein der Beklagte wird nichts destoweniger, das Urtheil falle auch noch so sehr zu seinem Vortheile aus, zur Strafe seines Ungehorsams in die festgesetzte Geldbuße von dreyßig Franken verurtheilt, die er ohne alle Rücksicht zu bezahlen schuldig ist. Haben sich beyde Parteyen auf dem Vergleichs-Bureau zwar eingefunden, ist aber der Versuch einer zeitlichen Vermittlung zwischen denselben fruchtlos gewesen, so läßt das Friedens-Gericht den Gegenstand der Klage, so wie die von dem Beklagten dagegen vorgebrachten Einreden niederschreiben, und wie schon oben gemel=

gemeldet worden, unterschreiben. Dasselbe bemerkt sofort unter die wechselseitige Erklärungen, daß es ihm nicht gelungen sey, die streitenden Theile zu vergleichen, und verweist diese an den Distriks-Gerichtshof erster Instanz. — —

Kein Advokat, Gerichtsschreiber, Gerichtsbote, ehemaliger Rechtsgelehrter oder Procurator kann die Partey vor dem Friedens-Bureau vertreten. Andere Bürger werden nur dann in dieser Eigenschaft angenommen, wenn sie mit hinreichenden Vollmachten, Vergleiche einzugehen, versehen sind.

Vor das Vergleichs-Bureau brauchen nicht gebracht zu werden:

1) Sachen welche schon vor der Einsetzung der neuen Gerichtshöfe anhängig gewesen sind.

2) Sachen, welche die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, die Domänen und überhaupt das Interesse der Nation zum Gegenstande haben.

3) Sachen, welche die Gemeinden und die öffentliche Ordnung betreffen.

4) Sachen, welche von der Kompetenz der Handels-Gerichte sind, selbst dann, wenn sie bey dem Civil-Gerichte anhängig würden.

5) Streitigkeiten über Zoll-Defraudationen, Konfiskationen, und Ein- und Ausfuhr-Gebühren.

Die streitenden Theile können sich auf einen bestimmten Tag und Stunde vereinigen, wo sie freywillig auf dem Vergleichungs-Bureau erscheinen wollen. In diesem Falle bedarf es keiner weiteren Vorladung: liegt aber eine Uebereinkunft dieser Art nicht in der Mitte; so geschieht die Vorladung durch einen Zettel, welchen der Friedens Richter dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten ertheilt, und den der Gerichtsbot dem Beklagten zustellt. Dieser Zettel enthält kurz den Gegenstand der Klage, und bestimmt den Tag, den Ort und die Stunde der Erscheinung.

Zwischen der Bekanntmachung des Vorladungs-Zettels und dem Tage der Erscheinung sind, wenn die Partey in dem Kanton oder in einer Entfernung von 5 Myriameter (10 französische Stunden jede zu 2566 Toisen) wohnt,

drey

drey freye Tage. Ist sie weiter entfernt, so wird sie für 5 Myriameter ein Tag weiter gesetzt. —

Der Gerichtsbote giebt dem Gerichtsschreiber des Friedens-Richters die Originale der durch ihn geschehenen Vorladungen nebst den unterhalb bemerkten Significationen zurück, nachdem er sie vorher in sein Register oder Tagbuch eingetragen hat, und die Sachen werden alsdann nach der Ordnung der Zeitfolge, in welcher sie anhängig wurden, vorgenommen und abgethan. S. Journal der Rechtsgelehrsamkeit für die vier Departemente. Koblenz im J. 7. 1tes und 2tes Heft.

E.

Regitsre général des affaires portées en la justice de paix du Canton de N. departement de N. pour l'an 13.

Nro.	Dates des citation.	Noms des parties.	Domicile.	Objet de la contestation.	Dates des signification.	dates de l'anregistrement	droits payes. Franc	Centimes
1.	Vendem. 3me.	le cit. N. demandeur contre le cit. N. demandeur.	Westhofen. Alsheim.	prêt de 300 Francs.	Vendem. 5.	Vendem. 7.	1	10
2.	4.	Msr. N. Ce. Msr. N. et cit. N. defendeur.	Maience. Fierfeld. ibid.	réparations locatives.	. 9.	11. 11.	2	20

Anmerkung. In Frankreich ist die executife Gewalt von der Justiz-Gewalt ganz getrennt. Der nichts gelernt hat, als Frisiren und Stifelwichsen, kann nie Gerichtsbot werden, wie in Abdera. Er muß ein Homme de loi seyn, und nebst seinen zwey Registern auch die Actes des significationes, des saisies, oder Pfändungs- Versteigerungs- Protestations- und Provocations-Acte so zu führen wissen, daß er keine Nullitäten begehe, und sich deßwegen verantwortlich mache. — S. Manuel des Hussiers. Paris et Strasbourg an IX.

F.

Züchtigungs-Gericht.

In jedem Bezirke der Departemente von Frankreich ist ein Züchtigungs-Gericht, welches über die Verbrechen zu erkennen hat, die eine Strafe von mehr als drey Taglohn (jeden mit Inbegriff der Kriegssteuer zu 51 kr. gerechnet) oder mehr als einen dreytägigen Polizey-Arrest verdienen, und die weder schändend noch eine Leibesstrafe ist. — Schändende oder infamirende Strafen sind nur zwey im Straf-Codex: die Verlustigung der bürgerlichen Rechte, und der Pranger.

Leibes-Strafen sind 1) der Tod, 2) die Deportation, 3) die Eisen, 4) das Brandmarken, 5) die Verhafthaltung, 6) die einzelne Einsperrung. Jede Leibesstrafe ist zugleich schändend.

Die Züchtigung-Gerichte erkennen

1) über Verbrechen gegen die guten Sitten,
2) über die Störungen oder Beunruhigungen, welche öffentlich gegen die Ausübung irgend eines Gottesdienstes verübt werden,
3) über schwere Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten gegen Personen,

4)

4) über Störungen der gesellschaftlichen Ordnung und öffentlichen Ruhe durch Betteley, Lärmen, Zusammenrottungen und andere Verbrechen,

5) über Verletzungen des Eigenthums der Bürger durch Verderbung, Entwendung oder einfache Diebstähle, durch schlaue Betrügerey, Eröffnungen von Spielhäusern, wo das Publikum zugelassen wird,

6) über Wald- und Feldfrevler, und diejenigen, welche den Lauf öffentlicher Wässer hemmen, oder ihm eine andere Richtung geben, und dadurch einen Schaden veranlaßt haben, der den Betrag über drey Taglohn übersteigt,

7) über Verletzung der Zoll-Gesetze, durch Ein- und Ausfuhr verbotener Waaren.

8) über verschiedene geringere Diebstähle an Pflügen, Ackerbau-Werkzeugen, Rindvieh, Schafen, Bienen-Stöcken, Waaren, Effecten, Geldern, Urkunden, u. dgl. m., wie sie im Gesetze vom 20ten Frim. 8ten J. beschrieschrieben sind.

Die

Die Züchtigungs-Gerichte erkennen zu gleicher Zeit, wie die Polizey-Gerichte über Rück-Erstattung und Schaden-Vergütungen.

Die Prozeduren fangen hier damit an, daß der Angeschuldigte in Arrest-Stand gesetzt wird, von welchem aber er durch eine Caution von wenigstens 1000 bis 6000 Franken (2784 fl. 20 kr. rhein.), die sich nach Verschiedenheit der Verbrechen ändert, befreyt werden kann. Hievon sind Leute, die Niemand kennt oder kennen will, ausgenommen.

Die Strafe, worauf von den Züchtigungs-Gerichten erkannt wird, bestehen 1) in einer Geldbuße, 2) in Einthürmung von 4 Tagen bis auf 4 Jahre, in Konfiskation, 4) in Druck und Anheftung der Urtheile, 5) Schaden-Ersatz, 5) Unkosten der Procedur. Von diesen Strafen tritt zuweilen nur eine ein, zuweilen sind mehrere miteinander gehäuft.

Das Züchtigungs-Gericht bestehet aus dem Präsidenten, 2 Richtern, dem Regierungs-Kommissair und dem Secretaire des Civil-Gerichtshofes erster Instanz. Der Präsident ist zugleich der

Di-

Director der Geschwornen. Die Sitzungen werden, wie bey dem Polizey-Gerichte öffentlich gehalten, die Angeschuldigte in der Audienz befragt, die Papiere oder Protocolle und Schriften, mit Ausnahme der Zeugen-Verhöre des untersuchenden Polizey-Beamten verlesen, die Zeugen für und wider vernommen, jeder Angeschuldigte und der Vertheidiger mit seinen Vertheidigungsmitteln und der Regierungs-Commissär mit seinem Antrage gehört, und hierauf das Urtheil entweder auf der Stelle oder spätestens in der folgenden Sitzung gesprochen, wobey jedesmal, wenn es eine Verurtheilung enthält, der Text des angewandten Gesetzes von dem Präsidenten verlesen wird.

Die Anträge des Regierungs-Commissärs, und der klagenden Partey, wenn eine vorhanden ist, und die des angeschuldigten werden schriftlich übergeben, und machen Acten-Stücke der Prozedur aus. Sie bestehen nur in kurzen Konklusionen aus der Anklage und Vertheidigung.

Die Urtheile sind der Appel an den peinlichen Gerichtshof unterworfen. Die Befugniß, zu appelliren, ertheilt das Gesetz

1) dem Verurtheilten, 2) der klagenden Parthey, 3) dem Regieruns-Kommissär, und 4) dem öffentlichen Ankläger bey dem peinlichen Gerichtshofe, der alle Polizeybeamten und Richter im ganzen Departement zu inspiciren hat, und deswegen mit allen Friedensrichtern und Polizeykommissarien in thätiger Korrespondenz stehet, u. s. w. S. Beckers Magazin der peinlichen Rechtgelehrsamkeit erstes Heft. Berlin 1800. S. VIII. u. d. f.

Circulaire.

Police.

G.

Mayence le 30 Pliviose en 11.

Le subtistut du Commissaire du gouvernement près le tribunal criminel du departement du mont tonnêrre, Magistrat de sureté pour l'arrondissement de Mayence au Citoyen juge de paix de N.

Je viens d'apprendre, Citoyen, que quelques juges de paix ont pris la fausse opinion, que par la nouvelle organisation des tribunaux ils sont dispensés d'agir dans les affaires correctionelles comme officiers des police judiciaire.

Cette erreur est trop pernicieuse à la tranquilité publique, pourqu'elle ne fixe pas mon attention, et c'est pour le prévenir, ou si elle existait déjà, pour la supprimer, que je vous addresse la préſente.

Quoique la nouvelle organisation des tribunaux ait apporté quelques changemens aux procedures correctionnelles et criminelles, il est neanmoins évident en consultant la loi du ſept pluviose an neuf, et les decisions du Ministre de la justice données sur les questions à lui proposées à ce sujet, que rien ne vous dispen-

dispense d'agir dans les affaires correctionnelles, aussitôt, qu'un crime ou delit est parvenu à votre connaissance soit par une plainte ou denonciation soit par la clameur publique ou autrement. Votre procedure demeure la même comme auparavant jusqu'au mandat d'arrêt; au lieu de lancer un mandat d'arrêt, vous donnéz une ordonance portant, que le prévenu soit conduit par devant moi, pour être statué à son égard conformement à la loi.

Ensuite de cette ordonance vous le faitez sans delai conduire pardevant moi en m'envoiant en même tems les actes.

Veuillez, Citoyen, vous penétrer des dispositions des susdites lois et decisions et vous y conformer scrupuleusement.

C'est de votre zêle et activité, que depend souvent la découverte des auteurs de crimes. Salut et fraternité.

Schaab.

Circulaire. Police.

H.

Germ. 11ten J.

Der Jury Director des Bezirks von Mainz an die Bürger-Friedensrichter dieses Bezirks.

Bürger!

Da die neue Organisation des Justizwesens in unserm Departement zugleich auch die Einführung der neuen Procedur-Art in peinlichen und Zuchtpolizey-Sachen mit sich bringt, das Gesetz vom siebenten Pluviose neunten Jahrs aber, obschon es so wie alle andere Gesetze in Gemäßheit eines Briefs des Justizministers als publicirt erklärt ist, noch nicht an die Behörden überschickt worden (?) und somit die Polizey-Beamten keine rechtliche Kenntniß davon haben können, so finde ich mich genöthiget, Bürger, Ihnen einige Auszüge eben gedachten Gesetzes, die Sie als erste Gerichts-Polizey Beamten vorzüglich betreffen, mitzutheilen, und sie um so mehr auf die genaueste Beobachtung der darinnen enthaltenen Vorschriften aufmerksam zu machen, als nur diese die nothwendige Ordnung des Justizganges erhalten, und zur schleunigen Bestrafung des Verbrechers als Resultat unserer gemeinschaft-

schaftlichen arbeiten ohne Hinderniß führen kann.

Da der größte Theil obgedachten Gesetzes lediglich dem Sicherheits - Beamten (Commissaire substitut près le tribunal criminel) und den Director der Anklags - Geschwornen angeht: so werde ich Ihnen nur jene Artikel ausheben, die Sie unmittelbar als gerichtliche Polizey-Beamten betreffen.

Art. 1.

Le commissaire de gouvernement faisant les fonctions d'accusateur public près le tribunal criminel aura près le tribunal civil de chaque arrondissement communal du departement un substitut chargé de la récherche et de la poursuite de tous les delits, dont la connoissance appartient soit aux tribunaux de police correctionnelle soit aux tribunaux criminels.

Art. 3.

Les plaintes des parties, ainsi que toute denonciation soit officielle, soit civique seront adressées aux substituts du Commissaire près le tribunal criminel: Elles pourront l'être aussi aux juges de paix et aux officiers de gendarmerie.

Die

Die Nothwendigkeit, die Verbrechen auf der Stelle zu verfolgen, den Schaden, der durch Verzögerung in Aufnahme der Klagen und Abhörung der Zeugen entstehen würde; die Ohnmöglichkeit, daß der Sicherheits-Beamte überall und jederzeit am Orte sey, wo das Verbrechen begangen wird, zeigen Ihnen den wahren Sinn dieses Artikels, welcher durch beyde folgende noch mehr erläutert wird.

Art. 4.

Les juges de paix, les officiers de gendarmerie, les Maires, les adjoins, les Commissaires de police sont également chargés de denoncer les crimes et delits aux substitut du Commissaire prés le tribunal criminel, de dresser les proces verbaux, qui y sont relatifs et même de faire saisir les prévenus en cas de flagrant delit et sur la clameur publique sans préjudice des attributions faites aux gardes champêtres et gardes forestiers, relativement aux delits commis dans leurs ressorts.

Art. 5.

Outre les cas specifiés dans le précedent article les juges de paix et les officiers de gen-

gendarmerie sont autorisés, quand un delit important peine afflictive aura êté commis et qu'il y aura des indices suffissans contre un prevenu, de le faire conduire devant le substitut du commissaire prés le tribunal criminel.

Ich bemerke Ihnen vorzüglich die Worte des 5ten Artikels: et qu'il y aura des indices suffissans, welche Worte selbst nach einer Instruction des Justizministers voraussetzen, daß der Friedens-Richter und die übrigen gerichtlichen Polizey-Beamten alle mögliche informative Untersuchungen machen, da Sie, ohne dies gethan zu haben, nicht würden bestimmen können, ob hinlängliche Anzeigen gegen einen Beschuldigten da sind. Dieser Artikel beweist Ihnen ferner, daß der Schluß Act Ihrer Procedur nichts anders seyn kann, als ein Befehl, den Beschuldigten vor den Sicherheits Beamten des Bezirks führen zu lassen, da es nicht mehr von Ihrer Kompetenz ist, einen Arrest-Befehl gegen irgend einen Beschuldigten zu erlassen; wie schleunig aber das Gesetz will, daß ihre Untersuchungen geschehen, beweiset ihnen folgender Artikel.

Art.

Art. 6.

Dans tous les cas l'envoi soit des plaintes, denonciations, proces verbaux et declarations, soit du prévenu, sera fait sans delai au substitut du commissaire prés le tribunal criminel.

Art. 7.

Le substitut du Commissaire etc. decernera contre le prévenu un mandat de dépôt, sur l'exhibition du quel le prévenu sera reçu et gardé dans la maison d'arrêt établie prés le tribunal d'arrondissement; il en avertira dans les vingt quatre heures le directeur du Jury, le quel prendra communication de l'affaire et sera tenu d'y proceder dans le plus court delai.

Art. 8.

Le directeur du Jury pourra, quand il le jugera convenable, récommencer tout act de procedure et d'instruction faite par les fonctionnaires publics mentionnés en l'article quatre.

Ich bemerke Ihnen vorzüglich den achten Artikel, um sie aufmerksam zu machen, wie nothwen-

wendig es sey, in ihren vordern Untersuchungen gründlich und erschöpfend zu seyn; da die Nothwendigkeit für den Directeur de Jury Gebrauch von der Vorschrift dieses Artikels zu machen, nur Verzögerung in der Procedur und oft ungeheure und doch überflüßige Kosten für den Staat machen würde: auch würde dieses oft ihre Arbeit selbst um ein Großes vermehren, und nur zu einer doppelten Mühe für Sie Anlaß geben, da die Vorschrift des Art. 14. also lautet:

Art. 14.

Le directeur du Jury pourra charger les juges de paix et les officiers de gendarmerie de tout acte d'instruction et de procedure, pour le quel il ne jugera pas son deplacement necessaire.

Was alle übrigen Zweifel in Rücksicht der Procedur von ihrer Seite heben wird, ist der letzte Artikel des gedachten Gesetzes, nämlich:

Art. 26.

Il n'est pas derogé aux dispotitions des loix anterieures, qui n'ont rien de contraire à la presente.

Sie

Sie müssen sich also in Rücksicht aller Untersuchungen, in so weit die Form nicht durch gegenwärtiges Gesetz geändert ist, an das Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen halten, welches die Grundlage ihres ganzen Verfahrens bleibt. Ich empfehle Ihnen daher vorzüglich die genaue Befolgung des Art. 102. und der darauf folgenden des gedachten Gesetzbuchs, die die genaue Aufsuchung des Orts, der Zeit, aller und jeder Umstände, die das Verbrechen begleiteten, vorschreiben, und deren Befolgung oder Vernachläßigung immer den guten oder schlimmen Ausgang der Procedur veranlassen: lassen Sie die sorgfältige Beybehaltung der durch das Gesetzbuch bestimmten Formeln von pag. 110 bis 119 angelegen seyn, da diese ein sicherer Leitfaden sind, keine nöthigen Umstände zu vergessen und die gehörigen Unterscheidungen der verschiedenen Fälle zu beobachten.

Ich kann auch nicht unterlassen, Ihnen einige der Ordnung und Genauigkeit wegen nothwendige und nur bisher zu oft unterlassene Vorschriften ins Gedächtniß zurückzurufen.

Das Gesetz vom 18ten Germ. 17ten Jahrs verordnet, daß der durch einen Gerichtshof Verurtheilte alle Kosten, die die Procedur veranlaßt

hat,

hat, zurückzahlen soll. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß Sie einer jeden Procedur, die Sie einschicken werden, ein genaues detaillirtes Verzeichniß der Kosten beyfügen, da man sonst am Ende der Procedur außer Stand seyn würde, oben gedachtem Gesetze Genügen zu leisten, und ich selbst mich in die Unmöglichkeit versetzt sehen würde, Ihnen die mir vorgelegt werdende Kösten-Rechnungen visiren zu können ꝛc. Ich grüße Sie. Unterzeichnet

Bodmann.

I.

Extrait du tableau d'organisation de la gendarmerie nationale dans les departemens de la Roër, du Rhin et Moselle, du Mont-tonnerre et de la Saarre, par Wirion Général de Brigade.

Sontibus unde tremor, civibus inde salus.

à Aix-la-chapelie

An 8 *de la république françoise une et indivisible.*

Art. CCCII.

La police judiciaire est exercée suivant les distinctions qui vont être établies.

Par les commissaires de police,

Par les gardes champêtres et forestieres,

Par les juges de paix,

Par les directeurs des jurys d'accusations,

Par les de capitains et les lieutenans de la gendarmerie nationale.

Art. CCCIII.

Tous les officiers de police judiciaire sont sous la surveillance générale de l'accusateur public (procureur imperial général).

Art. CCCIV.

Les commissaires de police, les gardes forestieres, les juges de paix et les officiers de la gendarmerie nationale du grade designé en l'article CCCII. (l'orsqu'ils sont chargés de l'exercice de la police judiciaire) sont en outre et immédiatement sous la surveillance du directeur du Jury.

L'accusateur public, soit d'office, soit sur la denoncination du directeur du Jury, poursuit les négligences, abus d'autorité et infractions à la loi, dont les commissaires de police, les juges de paix, et les capitaines ou lieutenans de la gendarmerie nationale peuvent se rendre coupables dans l'exercice des fonctions de la police judiciaire.

Art. CCCV.

Les juges de paix, considérés comme officiers de police judiciaire sont chargés;

1°. de recevoir les denonciations et plaintes rèlatives à tous les délits, qui sont de nature a être punis, soit d'une amende au-dessus de la valeur de trois journées de travail, soit d'un emprisonnement de plus

plus de trois jours, soit d'une peine infamante ou afflictive.

2°. de constater, par les proces-verbaux les traces des delits, qui en laissent quelques unes aprés eux,

3°. de distinguer les hommes, justement prèvenus de ceux, qui sont faussement inculpés,

4°. de recueillir les indices et les preuves, qui existent sur les prèvenus,

5°. de les faire traduire devant le directeur du Jury.

Art. CCCVI.

Ils ont le droit de faire agir la force publique pour l'exécution de leurs mandats.

Ils ne peuvent exercer leurs fonctions, que dans leurs Cantons réspectifs et pour raison des delits, qui y sont commis, ou dont les auteurs y ont leur résidence habituelle ou momentanée.

Art. CCCVII.

Le juge de paix fait comparoitre devant lui, tout individu contre lequel il existe des preu-

preuves ou des presomptions de délit. L'ordre, qu'il donne à cet effet, s'appelle Mandat d'amener.

Le Mandat d'amener doit être signé du juge de paix et scellé de son sceau, il doit nommer ou désigner le prèvenu le plus clairement qu'il est possible.

Art. CCCVIII.

Le Mandat d'amener est porté par un hussier ou agent de la force publique, le quel en délivre copie à celui, qui y est desgné.

Le prévenu, qui refuse d'obèir au Mandat d'amener, ou qui, aprés avoir déclaré, qu'il est prêt à obeir, tente de s'evader, doit y être contraint.

Le porteur du Mandat d'amener emploie au besoin pour cet éffet la force publique du lieu le plus voisin.

Elle est fournie sur la requisition du juge de paix contenue dans le mandat d'amener....

Art. CCCIX.

Un prévenu peut être traduit sans mandat d'amener devant le juge de paix, lorsqu'il a êté surpris en flagrant delit; en ce cas, tout depo-

depositaire de la force publique et même tout citoyen est tenu de saisir le prévenu, et de l'amener devant le juge de paix.

Art. CCCX.

Le prévenu amené devant le juge de paix, ou le capitaine et le lieutenant de la gendarmerie nationale, exerçant les fonctions de la police judiciaire, doit être examiné sur le champ, ou dans le jour au plus tard.

Art. CCCXI.

Le juge de paix, ou l'officier de gendarmerie nationale exerçant la police judiciaire, tient ou fait tenir par son greffier et sur un cahier séparé une note sommaire des réponses du prévenu.

Art. CCCXII.

Si le prévenu detruit entierement les inculpations, qui ont determinè à le faire comparoitre, le juge de paix le met en liberté et il en donne avis au directeur du Jury d'accusation, en lui transmettant toutes les piéces.

Art. CCCXIII.

L'acte par lequel le juge de paix met en liberté un prévenu, n'étant qu'une décision

sion provisoire de police, n'empeche pas, que celui-çi ne soit récherché et pourſuivi de nouveau pour le même fait.

Art. CCCXIV.

Le directeur du Jury peut pour la récherche et la poursuite d'un délit quelconque, commis dans une commune où il n'ya pas plus d'un juge de paix établi, charger un capitaine ou un lieutenant de la gendarmerie nationale de l'exercice des fonctions de la police judiçiaire, jusqu'au Mandat d'arrêt exclusivement.

Le Mandat d'amener, que l'officier de gendarmerie delivre dans le cas de l'article précedent, porte l'ordre de conduire le prévenu devant le juge de paix, ou s'il s'agit de delits mentionnés dans les articles 140, 141 et 142 du code des delits et des peines (si le fait est criminel) devant le directeur du Jury lui même.

Art. CCCXV.

Les régles prèscrites aux juges de paix par le titre 5 du code des delits et des peines sont communes aux directeurs du Jury et aux capitains ou lieutenans de la gendarmerie natio-

tionale dans le cas où ils exercent d'après les articles précedens les fonctions de la police judiciaire.

Art. CCCXVI.

Le directeur du Jury avertit et au besoin, réprimande les commiſſaires de police, les officiers de gendarmerie, et les juges de paix, dans les operations desquels il remarque de la nègligence.

En cas des fautes plus gràves il les dénonce à l'accusateur public. (Commissaire du gouvernement ou procureur général).

Art. CCCXVII.

Les chefs de division et chefs d'escadron de gensdarmerie nationale ne peuvent s'immiscer dans l'exercice des fonctions de la police judiciaire, que la loi délegue specialement aux capitaines et lieutenans de ce corps. Néanmoins lors de leurs tournées périodiques le chef de division et le chef d'escadron doivent s'informer auprés des accusateurs publics et directeurs du Jury des arrondissements respectifs, s'ils ont lieu d'êtres satisfaits ou mécontens de leurs rapports avec les capitains et les lieutenans de la gendar-

darmerie nationale, qui auront été chargés de l'exercice des fonctions de la police judiciaire. Au premier cas, il en est fait mention dans la colonne de bonne note et au second cas, dans la colonne de mauvaises notes du régistre de discipline, établi en consequence de l'art. CV. de la loi du 28. Gèrminal, an 6.

Art. CCCXVIII.

Les procédures instruites, tous les rapports et opèrations executées par les capitaines et les lieutenans de la gendarmerie nationale dans l'exercice des fonctions de la police judiciaire font partie des attributions du ministére de la justice. (Du commissaire du gouvernement).

Anmerkung. Die Gendarmerie in Frankreich ist von den Kordonsmannschaften in Deutschland sehr verschieden. Wer nicht gut lesen und schreiben kann, und kein Deutsch oder Italiänisch verstehet — keine persönliche Verdienste hat und noch keine 4 Jahre unter einem Cavalerie-Corps gestanden ist, kann in den Gränz-Departementern als Gendarme nirgends aufgenommen werden. Sein Polizey-Dienst ist beschwerlicher und wichtiger als sein Exercitium, oder seine Manoevres und Evolutionen zu Pferd und zu Fuß. Der Mare-

Marêchal de logis ist zugleich Secretaire de la Compagnie. Jeder Kapitain — jeder Lieutenant muß 3 Register oder Protocollbücher halten. 1. Registre d'ordre, 2. de Correspondance, et 3. de Signalemens. — Das letzte ist eigentlich für die Steckbriefe und Arrest-Befehle allein bestimmt. Ihre Verhältnisse mit den Civil- und Polizey-Obrigkeiten — mit der activen und mit der seßhaften Nationalgarde — ihre gewöhnliche und außerordentliche Amtsverrichtungen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind durch die Gesetze bestimmt.

Man lese hierüber das Reglement sur l'organisation de la gendarmerie nationale Mayence le 10 Prairéal an 10, und

Manuel à l'usage de la gendarmerie nationale an 8. à Aix-la chapelle. *)

---

*) Man vergleiche die fürstlich würzburgische Streifkommando-Instruction vom J. 1754, vom 27ten Jun. und 14ten August 1780, die Verorduungen vom 25ten März und 18ten Decemb. 1797, 14ten Sept. 1803 7ten Febr. 1804, und die neueste Instruction für die k. k. Polizeybeamte in Hartlebens Justiz- und Polizeyfama vom J. 1803, Nro. 35. S. 318. f.

K.

Anklags-Act.

Der Director der Geschwornen des Bezirks von Mainz im Departement vom Donnersberg stellt vor, daß am 23ten Frimaire d. J. der Bürger Lautersack Polizey-Sergent der Gemeinde Mainz, Ueberbringer des Verhaft-Befehls, der am nämlichen Tage von dem Bürger Drey Friedensrichter und gerichtlicher Polizey-Beamten, gegen Christine Kerz, beschuldigt mehrere Diebstähle begangen, und einen andern versucht zu haben, erlassen worden ist, die gedachte Christine Kerz in das Arresthaus des Bezirks von Mainz abgeführt und die dahin einschlagenden Papiere auf die Greffe des Directors der Geschwornen abgeliefert hat; daß gleich darauf die Beschuldigte von dem Director der Geschwornen über die Ursachen ihres Verhafts verhört worden ist; daß, nachdem in 2 Tagen nach der Abführung der Beschuldigten in's Arresthaus kein klagender oder angebender Theil erschienen, der Director der Geschwornen die Untersuchung der auf die Gefangenschaft und Verhaftnehmung der gedachten Christine Kerz sich beziehenden Schriften vorgenommen; daß, nachdem er sich von

von der Art des Verbrechens, dessen besagte Christine Kerz beschuldigt ist, vergewissert, er gefunden habe, daß dasselbe eine körperliche oder schändende Strafe verdiene, und daß er diesem zufolge nach Anhörung des Regierungskommissärs am 16ten Nivose l. J. einen Befehl ertheilt, wodurch die Beschuldigte dem Anklags Jury überantwortet wird. Kraft dieses Befehls hat der Director der Geschwornen den gegenwärtigen Anklagsact aufgesetzt, damit er dem Anklags-Jury, nach den Formalitäten, welche das Gesetz erfodert, vorgelegt werde.

Der Director der Geschwornen erklärt demnach, daß aus der Untersuchung der Schriften erhellet, daß zwischen der Zeit vom Ende des Monats Frimaire VII. bis zum Anfang des Monats Vendemaire VIII. in dem Hause des Bürgers Jacob Krieger, Müller zu Mainz, ein Diebstahl von 5 Frauen- 3 Mannshemden, einer schwarzen Tafftschürze und weniger Kinderwäsche, alles dem besagten Bürger Krieger zugehörig, verübt worden; daß auch ein anderes der Bürgerinn Dahler zugehöriges Hemd entkommen, welches auf dem Speicher der Bürgerinn Krieger zum Trocknen aufgehängt war; daß während der nämlichen Zeit dem Bürger Bickel, Schu-

Schuster zu Mainz 2 Hemden gestohlen worden; daß vom 9ten Vendemiaire bis zum 23ten Frimaire letzthin dem B. Theodor Durchhäuser Handelsmann zu Mainz ein Hemd, und dem oben genannten Jacob Krieger ein Federbett mit einem leinenen Ueberzuge gestohlen worden, daß man am 21ten Frim. d. J. am Abend zwischen 6 und 7 Uhr in dem Hause des Bürgers Bittong Bote des Civil-Tribunals zu Mainz, zu stehlen versucht hat, daß diejenigen, so diesen Diebstahl begehen wollten, sich in eine Kammer im ersten Stockwerke geschlichen, daselbst ein Bett genommen, und bis an die Treppe getragen, und daß ein anderes Bett bereits eingepackt, und in dernämlichen Kammer zum wegtragen bereit war.

Daß Christine Kerz von Mainz gegenwärtig im Arresthause des Mainzer Bezirkes verhaftet, beschuldiget ist, die besagten verschiedenen Diebstähle verübt, und den lezten versucht zu haben — daß Christine Kerz vor dem Direcktor der geschwornen erklärt hat, daß sie vom B. Jacob Krieger 5 Frauen- 3 Mannshemden, eine schwarze Taftschürze, und etwas Kinderwäsche gestohlen, während sie bei demselben als Magd gedient; das sie ein der Bürgerinn Dahler zugehö-

gehöriges Weibshemd, das auf Kriegers Speicher zum trocknen ausgehängt war, und dem B. Caspar Bickel, als sie während der Abwesenheit seiner Frau sein Bett gemacht, ohne einige Bezahlung dafür zu erhalten, 2 andre Hemden gestohlen habe; daß sie darauf als sie Kriegers Dienste schon verlassen gehabt, gegen 7 Uhr, als die Nacht schon hereingebrochen, in das Haus geschlichen, und ein Federbett mit einem Ueberzuge aus einer Kammer, welche sie offen gefunden, weggenommen habe; daß sie bei der Bürgerinn Durchhäuser, wo sie seit dem 9ten Vendemiaire gedient, ein Hemd während ihrer Dienstzeit gestohlen; daß sie am 21ten Frmaire Abends gegen 7 Uhr in dem Hause des B. Baptist Bittong zu stehlen versucht, daß sie aber während dieses Versuchs, als sie schon ein Bett aus einer Kammer des ersten Stockwerks zusammen gepackt, und bis an die Treppe getragen, Reue gespürt, und ohne das Bett mitzunehmen, die Treppe herabgestiegen sey.

Daß aus allem dem erhellt, daß eine Person einen Diebstahl versucht, und mehrere andere wirklich verübt habe, daß einige dieser Diebstähle in Haüsern verübt worden sind, wo die besagte Person zur nämlichen Zeit als Magd gedient.

Wo

Worüber die Geschwornen werden auszusprechen haben, ob gegen besagte Christine Kerz in Rücksicht auf die hier gemeldeten Verbrechen, die Anklage statt habe. Mainz den 19ten Ventose achten Jahrs der einen und untheilbaren Republik. Unterzeichnet Kaspar Dick Direktor der Geschwornen.

Gesehen von mir dem Kommissair des Gouvernements von 16ten Nivose. Unterz. Drey.

Die Erklärung der Geschwornen ist, Ja, die Anklage hat statt. Mainz von 20ten Nivose. VIII.

Unterz. Christian Hirschmann,
ältester der Geschwornen.

Die Angeklagte hatte auf Begünstigung des Art. 303 des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen das peinliche Tribunal zu Mainz rekusirt, worauf die Sache am peinlichen Tribunal des Rhein- und Mosel-Departements am 15ten Ventose VIII in öffentlicher Audienz vorgenommen ward.

Auf Betreiben des öffentlichen Anklägers waren folgende Zeugen geladen:

1.

Bayerische Staatsbibliothek München

1. Joh. Baptist Bittong 38 J. alt; Bote bey dem Civil-Tribunal in Mainz.
2. Veronica Dahler 49 J. alt, Wittwe.
3. Kaspar Bickel 30 J. alt, Schuster.
4. Angelika Durchhäuser, 44 J. alt, Gattin des Bürgers Joh. Theodor Durchhaüser, Kaufmann.
5. Anna Maria Krieger 66 J. alt, Gattinn des Müllers Krieger.
6. Andreas Fleischmann 64 J. alt, Trödler.
7. Katharina Odez 19 J. alt, Gattinn des Zimmermanns Odez.

Da die Angeklagte alle ihre Vergehungen bis auf die Entwendnng der schwarzen Taftschürze eingestanden hatte, so würde es unnöthig seyn, die Aussagen der einzelnen Zeugen hier zu wiederholen. Nun kurz die

Vertheidigung der Angeklagten.

„Bürgergeschworne! Es bedarf hier keiner Kunst, und keiner Ueberredungskraft, um sie in Rücksicht auf meine Klientinn auf einen Standpunkt zu lenken, wo sie den beyden schönsten Erfodernissen ihrer Sendung, ihren Menschheits-Gefühlen, und ihrer Gerechtigkeitsliebe als freye Menschen Genüge leisten können. Die Sache

die

Bayerische
Staatsbibliothek
München

dieser Angeklagten spricht für sich selbst: Man darf sie nur sehen, und man darf nur Mensch seyn, um unwillkührlich zu einem gerechten Mitleid hingerissen zu werden. Man darf aber auch nur auf der andern Seite die Geschichte ihrer kleinen Vergehungen und die Veranlassung dazu kennen, um überzeugt zu werden, daß der strengsten Gerechtigkeit durch die nachsichtsvollste Behandlung dieses harmlosen Kindes keines ihrer Opfer entzogen wird.

Die angeklagte Christine Kerz ward vor 14 Jahren zu Mainz von armen Eltern gebohren, die ihr kümmerliches Brod um Taglohn verdienten. Schon Unglücks genug, wenn auch der Zufall meine Klientin nicht härter bedacht hätte. Aber sie verlohr ihren Vater als Kind von einem und ihrer Mutter im 6ten Jahre ihres Alters, ohne mitleidige Verwandte und Freunde ward sie von antheilnehmenden Fremden in Waisenhause zu Mainz erzogen. Sie müssen dabey nicht vergessen, B. Geschworne, daß dieser ihr Uebergang in das Mainzer Waisenhaus zu einer Zeit statt hatte, wo der völlige Ruin aller Anstalten, die von der ehemaligen Mainzer-Regierung abhiengen, ihrem bald darauf erfolgten Untergange am nächsten waren Sie wüssen nicht

 ver-

vergessen, daß gerade damals die siegreichen Armeen der Republik Mainz besezten, und eine Zerrüttung aller öffentlichen Anstalten veranlasten. So ward denn auch das dortige Waisenhaus, wenn nicht völlig gesprengt, doch gewiß so sehr vernachlässiget und in allen Theilen der Verwaltung und die Erziehung so sehr zerrüttet, daß an die Ausbildung eines Kindes von dem Alter meiner Klientin durchaus nicht zu denken war. Es ist leider nur zu bekannt, daß in allen Waisenhäusern ohne Unterschied kein Heil zu suchen ist; Es ist leider nur bekannt, wie dort die moralische und physische Erziehung in jeder Hinsicht vernachlässigt wird; wie viel mehr nun mußte das alles in Mainz statt haben, zu einer Zeit, wo selbst der Direktor an der Spitze einer Parthei stand, bey der sich gar leicht die amtsmäßigen Verrichtungen vergessen ließen.

Durchaus ohne alle Erziehung an Leib und Seele verwahrlost, ohne alle Kenntnisse von Recht und Unrecht, die sie bis auf diesen Tag noch nicht hat, erkrankte meine Klientin und ward in das Spital gebracht, aus dem sie nach einer schweren überstandenen Krankheit endlich als Magd in die Dienste der als Zeuge gegenwärtigen Bürgerin Krieger gekommen ist. Hier nun war es, wo ihre mora-

moralische Gesundheit den ersten Anstoß erlitt. Hoffnuugslos, verarmt, ihr Geschick verwünschend von den nöthigen Kleidungsstücken entblößt, befindet sie sich in der kläglichsten Lage. Es ist Winter, ihr beschwerlicher Dienst als Magd, wo sie da und dort der strengsten, in ihrem zarten Alter ihr doppelt empfindlichen Kälte ausgesetzt wird, macht ihr endlich ihre Blöße unerträglich; von ihrem kümmerlichen Lohn kann sie ihre Blöße nicht bedeken, mitleidige Menschenfreunde sind für sie nicht zu finden, Aeltern hat sie nicht, Geld noch weniger, und ihr von den Qualen der eben überstandenen Krankheit entkräfteter Körper bedarf Bedekung. In dieser verzweifelten Lage ergreift sie ein eben so verzweifeltes Mittel.

Sie entwendet ein Stück Bett und ein paar Hemdem, verkanft sie an einen Trödler, und erschafft sich dafür Kleidungsstücke an. Ich bin bey meiner näheren Bekanntschaft mit der Aangeklagten überzeigt, daß sie bey der Verübung dieser That durchaus nichts gefühlt hat, und es ließe sich vielleicht bey einer nähern Untersuchung beweisen, daß ihr in dem damals sehr zerütteten Mainzer-Waisenhause gar nicht einmal die ersten nothdürftigsten Be-

griffe von den gesellschaftlichen Pflichten beygebracht worden sind. Sie bringt das entwendete Bett zu dem als Zeuge gegenwärtigen Bürger Fleischmann. Sie haben selbst, B. Geschworne, aus dem Zeugnisse dieses Mannes gehört, und es erhellt aus allen seinen unbeholfenen Reden, daß er nicht mit kräftigen Worten in die Angeklagte gedrungen, als sie ihm das befragliche Bett zum Verkaufe angebotten, daß er sich mit alltäglichen Gemeinwörtern bethören lassen, da es doch unter solchen Umständen fast handgreiflich war, daß die Angeklagte das Bett nicht auf eine rechtmässige Weise besitzen konnte. Es sey fern von mir, die Ehrlichkeit des B. Fleischmann irgend in ein gehässiges Licht zu stellen; daß er sich aber eine äußerst große (vielleicht nur in seinen kaufmännischen Verhältnissen verzeihliche) Nachlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, werden Sie, B. Geschworne, in eben dem Maaße, wie ich selbst fühlen. Hätte B. Fleischmann nur ein paar kräftige Worte in das Gewissen der Angeklagten gesprochen und es nicht bey der Alltagsprache seines Standes bewenden lassen, gewiß würde die Angeklagte ihren Fehltritt gestanden und für nun und im=

immer einen Weg verlassen haben, der ihr bey einem kleinen Fingerzeige von außen alsbald als unerlaubt hätte erscheinen müssen. B. Fleischmann kauft aber das Bett nach einigen allgemeinen ganz alltäglichen Einwendungen und nach eben so einem alltäglichen Vorgeben der Angeklagten. B. Fleichmann fodert die Angeklagte so gar auf, ihm im Falle der Noth noch andere Sache zum Verkauf zu bringen. Dadurch wird die Angeklagte gereizt, sie hat einmal bey B. Fleischmann einen Weg offen, wo sie ihre Sachen mit Sicherheit absetzen kann. So Wandern dann in einem andern äusserst dringenden Falle noch 2 — 3 Hemden in die Bude des B. Fleischmann.

Wir müssen bey allen dem bedenken, B. Geschworne! daß meine Klientin, in ihrer unschuldigen Unbefangenheit gar so weit gieng, daß sie aus ungegründeter kindlicher Furcht in ihren vorigen Verhören Dinge gethan zu haben behauptete, die offenbar falsch sind. Sie klagt sich selbst über Sachen an, die nicht geschehen sind, und von denen sie, wenn sie vielleicht auch geschehen wären, gewiß die Thäterinn nicht ist. In der Enge und klemme will sie so gar eine schwarze Schürze gestohlen haben; sie nennt so

gar

gar Leute, an die diese Schürze verkauft worden seyn soll, und siehe da, es ist weiter nichts, als die Furcht vor der Ruthe, die sie dergleichen Dinge, von denen doch die Zeugen durchaus nichts wissen, vorbringen läßt. Wer weiß, wenn wir hier mit harten Worten in sie drängen, wie es vielleicht dort in Mainz geschehen seyn mag, ob sie nicht steif und fest behaupten würde, in London oder Paris eine Geldkatze entwendet zu haben. So ist durchaus die Geschichte mit der schwarzen Taffetschürze beschaffen.

Ich habe bis jetzt, B. Geschworne, blos zu ihrem Kopfe gesprochen. Ich muß nun aber auch ihr Herz und ihre Menschheits-Gefühle in Anspruch nehmen. Es ist dabey nicht nöthig, daß ich Sie noch einmal auf die Jugend und auf die Unbefangenheit der Angeklagten aufmerksam mache. Sie spricht für sich selbst, und ihre Thränen sprechen für Sie. Beyde bedürfen keines Vertheidigers. Ich muß aber noch einiges aus der Geschichte ihrer Verhaftnehmung und ihrer vorigen Verhöre hier nachholen, was ihnen heute nicht ganz bekannt geworden ist.

Sehr leicht hätte die Angeklagte allem gerichtlichen Verfahren entgehen können, da man durchaus keine Beweise und außer dem Vorfalle in

dem

dem Hause des Bürgers Bittong nicht einmal einen Verdacht gegen sie hatte. Man fragt sie; sie gesteht ohne weiters und legt so gar Beweise gegen sich selbst vor. Sie gesteht so gar mehr, als sie wirklich gethan hat. Ohne ihren eigenen Willen wären die kleinen Diebstähle beym B. Krieger und die Oerter, wo diese Sachen verkauft worden sind, nie an's Tageslicht gekommen. Sie sehen daraus, B. Geschworne! daß die Angeklagte keine Verbrecherin gewöhnlicher Art ist; ich möchte so gar behaupten, daß sie gar keine Verbrecherin wäre; und gewiß kann man sie keiner strafwürdigen niedrigen Absicht, keines Verbrechens aus Bosheit und nach einem vorher berechneten Plane beschuldigen. — Verbrechen von der Art, wie sie die Angeklagte begangen hat, werden unter allen Cultivirten Nationen nur sehr leicht beurtheilt, und es läßt sich voraus sehen, daß bey einer bevorstehenden allgemeinen Reform der Gesetzgebung in der Republik auch die Härte gegen geringe Diebstähle verschwinden wird, denn es ist offenbar, daß diese Härte nicht das überlegte Werk einer gefühlvollen Nation, sondern ein Ausfluß der ältern französischen Gesetzgebung war, zu einer Zeit, wo jeder

Ka=

Kazike — — nach eigenen hohen Gefallen Wirhschaften konnte.

Die Angeklagte hat für ihre kleinen Vergehungen schon der Strafe genug erlitten. Schon bis in die fünfte Woche ist sie hier gefangen. Ihre Gesundheit hat dadurch keinen kleinen Anfall erlitten. Das Uebel an ihrem Auge, B. Geschw. ist die Folge ihrer Gefangenschaft. Das wäre aber noch das kleinste, wenn man auf der andern Seite nicht befürchten müßte, daß auch ihre moralische Gesundheit unter solchen Umständen leiden wird. In einem zarten Alter, wo man keiner Ueberlegung fähig ist, mit einer Erziehung, wie sie die Angeklagte hat, unter Verbrecher gefangen zu seyn, ist hart, und äusserst verderblich. Wir gewöhnen uns durch den täglichen Umgang mit unmoralischen Menschen so gar leicht selbst an das unmoralische, und finden hier Reize an dem Laster, die wir anderswo nicht gefunden haben würden. Ich muß leider fürchten, daß die Angeklagte jetzt schon seit ihres 5 wöchentlichen Gefängnisses vielleicht einen kleinen Theil ihrer natürlichen Unschuld eingebüst hat. Die Idee an Kerker und an Ketten verliert ihre Schrecknisse, wenn wir stündlich Riegel schnarren und Ketten klirren hören. B. G. Sie werden gewiß

wiß mit ruhigem Herzen dieses Gerichtshaus verlassen, wenn Sie das schöne Gefühl mitnehmen, diesem unschuldigen jetzt schon äusserst hart bestraften Kinde, seine Freyheit wieder gegeben zu haben. Ich darf Ihnen dabey einen für die Beruhigung ihres Herzens äusserst wichtigen Umstand nicht vergessen, daß die als Zeuge gegenwärtige Bürgerin Durchhäuser sich erboten hat, die Angeklagte unter ihre Aufsicht zu nehmen.

B.

Fragen, welche heute am 15ten Ventose VIII. im Hörsaale des peinlichen Gerichts des Rhein und Mosel Departements dem versammelten Urtheils-Jury in Betreff der Christine Kerz zur Beantwortung vorgelegt worden.

Erster Abschnitt.

1. Ist es Gewiß, daß dem Bürger Jakob Krie- zu Mainz mehrere Hemden und etwas Kinderzeug entwendet worden? Ja.
2. Ist es gewiß, daß die angeklagte Christine Kerz diese Efekten entwendet hat? Ja.
3. Ist es gewiß, daß sie dieselben in der Absicht entwendet hat, um davon zum Nachtheil des Eigenthümers Vortheil zu erhalten? Ja.

4.

4. Ist es gewiß, daß diese Entwendung im innern eines Hauses geschehen ist? Ja.

5. Ist es gewiß das Christine Kerz zur Zeit dieser Entwendung bey dem bestohlenen Bürger Jakob Krieger als Magd um Lohn gedient hat? Ja.

6. Ist es gewiß, daß die Angeklagte diese Entwendung mit Ueberlegung verübt hat? Nein.

Zweyter Abschnitt.

1. Ist es gewiß, daß der Bürgerin Dahler zu Mainz ein Hemd entwendet worden ist? Ja.

Die 2te und 3te Frage waren die nämlichen, wie im ersten Abschnitte.

4. Ist es gewiß, daß sie diese Entwendung mit Ueberlegung verübt hat? Nein.

Dritter Abschnitt.

1. Ist es gewiß, daß dem B. Kaspar Bikel zu Mainz 2 Hemden entwendet worden sind? Ja.

Die drey übrigen Fragen waren die nämlichen wie im zweyten Abschnitte.

Vierter Abschnitt.

1. Ist es gewiß, daß dem Bürger Theodor Durchhäuser von Mainz ein Hemd entwendet worden ist? Ja.

(2. 3. 4. 5 und fernere Fragen wie im ersten Abschnitte.)

Fünfter Abschnitt.

1. Ist es gewiß, daß dem B. Jakob Krieger zu Mainz ein Federbett mit Ueberzug entwendet worden ist? Ja.

(Die folgenden Fragen wie im ersten Abschnitte.)

Sechster Abschnitt.

1. Ist es gewiß, daß man bey dem B. Baptist Bittong von Mainz Versucht hat, Bettung zu entwenden? Ja.
2. Ist es gewiß, daß Christine Kerz versucht hat, diese Bettung zu entwenden? Ja.
3. Ist es gewiß, daß sie es in der Absicht gethan, um davon zum Nachtheil des Eigenthümers Vortheil zu erhalten? Ja.
4. Ist es gewiß, daß dieser Versuch dadurch entdeckt worden, daß die Angeklagte sich bey ein-

einbrechender Nacht in das Haus des besagten Bürgers Bittong eingeschlichen hat? Ja.

5. Ist es gewiß, daß die Angeklagte bey diesem Versuche ein Bett von seinem gewöhnlichen Orte bis an die Treppe getragen hat? Ja.

6. Ist es gewiß, daß die Angeklagte in der Ausführung nur dadurch aufgehalten ward, weil sie unten im Hause Hundgebell und Getümmel von Leuten gehört hat? Ja.

7. Ist es gewiß (est il constant) daß die Angeklagte diesen Versuch mit Ueberlegung verübt hat? Nein.

Unterz. Michel Mohr.
älteſter der Geschwornen.

Gesehen von uns (Vu par nous) dem Präsidenten des peinlichen Tribunals.

Unterz. Lebens
Beaury Greffier.

Nach dieser Erklärung und nach Anhörung des Kommissärs der vollziehenden Gewalt fällte das Tribunal das Urtheil, daß die Angeklagte einen Monat lang ins Zuchthaus kommen, und dann

dann bis zu ihrem zwanzigsten Jahre unter die Aufsicht der Bürgerin Durchhäuser zu Mainz gestellt werden sollte, gemäß Art. 2. Tit. 5. Th. 1. des peinlichen Gesetzbuchs. s. Magazin der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit für die vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer gesammelt und herausgegeben von Becker 1tes Heft. Berlin 1800 in 8. S. 54 f.

Nro. 4575. Sureté publique.

L.

le 17 Therm. de l'an 3.

Vû la petition présentée par le Cit. I. G. M. jardinier du jardin national à Oberbronn y demeurant, expositive, que la loi du 23 Messidor dernier, qui ordonne aux étrangers nés dans les pays, avec lesquels la république est en guerre, de sortir de la france, S'ils n'y Sont domiciliés avant le 1er Janvier 1792, fut publiée aujourd'hui dans la dite Commune tendante à ce, que le directoire du district prenne en deliberation, S'il se trouve aussi en cette classe d'étrangers, étant avant son établissenent au dit Oberbronn, habitant de Worms et natif dans le duché de Deuxponts.

Vû aussi la dite loi.

Oui le procureur sindic.

Le directoire du district de Wissembourg.

Considerant, que le petitionaire nè dans une Commune située an duché de Deux ponts pays conquis par les armes victorieuses de la repu-

république ne peut étre Compris au nombre de ceux, aux quels la loi en question est applicable.

Considerant en outre, que son ancien domicile avant son établissement actuel, a été Worms, de même conquis par la république, qu'il est par Consequent exempte des Dispositions de la dite loi d'autant plus, qu'il ne nous sont encore parvenus aucunes plaintes contre lui.

A arrêté en seance publique, que le petitionaire sera et réstera exempte des dispositions alleguées par la loi précitée, de maniére, qu'il jouira sous la sauvegarde de la loi les bienfaites et avantages accordés à tous Citoyens de la république.

M.

Arreté du departement du basrhin le 23 juillet 1793.

Vû la lettre du Ministre de l'interieur du 13 de ce mois accompagnant une lettre ècrite de Dannemark rélativement à l'envoi de deux hommes suspects.

Oui le procureur général Sindic

Les administrateurs du directoire du departement du bas-rhin, arrêtent en seance publique, que Copies de ces lettres seront adresseés au Commandant de la gendarmerie Sedentaire du departement, au directeur des douanes nationales, à la municipalité de Strasbourg et aux quatre directoires de districts avec invitation de faíre surveiller avec le plus grand soin l'éntrée de ces deux hommes sur le territoire de la république, et de les faíre arrêter au cas, qu'ils y aient dej'á pénetrés. Signé etc.

Suit Copié de la lettre du ministre de l'interieur aux administrations du directoire du departement du bas-rhin an date du 15 juillet. 1793.

„Le

„Le Ministre de la guerre vient de me faire passer Copie d'une lettre, qu'il recoit de Dannemark, et dont je vous envoie un extrait. Vous verrez, que l'on y annonce l'arrivée en france de deux hommes, qui paraissent s'être chargés de l'éxecution de quelque complot dirigé contre la republique; je connois assez votre civisme pour être persuadé, qu'il suffit de vous denoncer les malveíllans pour que vous fassies surveíller avec le plus grand soin leur entrée sur le territoire françois, afin de dejouer les projets, qu'ils pourroient avoir contre les interêts de la nation. Signé Garrat.

N.

1ste Division.

Ministerium des Innern.

Instruktion für die Adjunkte der Maire, in Betreff der Ausübung des öffentlichen Vollziehungsamtes bey Polizeygerichten.

Vom 21 Germinal, 9ten Jahrs der fränkischen Republik.

Das Gesez vom 27 Ventos 8 Jahrs überträgt den Adjunkten der Maire, in den Städten wo keine Polizeikommissaire sind, die Ausübung des öffentlichen Vollziehungsamtes bei den Polizeygerichten.

Diese Uebertragung interessirt zu sehr die Handhabung der öffentlichen Ordnung, als daß die Adjunkten der Maire nicht suchen sollten, die Beschaffenheit und den Umfang der ihnen obliegenden Pflichten genau zu kennen.

Der

Der Minister des Innern hat für nöthig erachtet, ihnen, in einer kurzgefaßten Instruktion die Grundregeln darzulegen, nach denen sie sich bey Ausübung ihres Amtes zu richten haben.

Allgemeine Verfügungen.

Die Polizey ist eingesetzt zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, der Freiheit, des Eigenthums, der persönlichen Sicherheit; sie theilt sich in administrative und gerichtliche Polizey.

Die Maire haben die administrative Polizey auszuüben: in einigen Städten ist dieselbe einem Polizeypräfekt oder einem Oberkommissär übertragen.

Die gerichtliche Polizey ist den Polizeygerichten anvertraut, und die Adjunkte sind berufen, das öffentliche Vollziehungsamt bey denselben zu versehen.

Die Ausübung dieses Amtes fodert, daß die Adjunkte kennen, 1) die verschiedenen Arten von Vergehungen, die bey den Polizeygerichten verfolgt werden müssen; 2) die dabey zu beobachtenden Formen; 3) die Strafen, die die Polizeygerichte auszusprechen befugt sind.

Vergehen, über die die Polizeygerichte zu sprechen haben.

Unter die Kompetenz dieser Gerichte gehören:

1) Die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit und Bequemlichkeit der öffentlichen Straßen; hierunter sind begriffen, die Reinigung und Erleuchtung der Straßen, Gestade und Pläzze; das Hinwegführen des Schuttes; die Niederreißung oder Wiederherstellung der Gebäude, die den Einsturz drohen; das Verbot, an den Fenstern oder an einem andern Theile der Gebäude Gegenstände auszuzustellen, die durch ihren Fall schaden können; das Verbot Körper herauszuwerfen, wodurch die Vorübergehenden verwundet, beschädigt, oder ungesunde Ausdünstungen verursacht werden können. Art. 605 des Gesezbuchs der Verbrechen und Strafen, vom 3 Brumär 4 Jahrs — Geseze vom 16 August 1790 und 22 Julius 1791.

2) Das Umherschweifen der Unsinnigen, der wütenden, oder der bösartigen Thiere. Art. 605 des nämlichen Gesezbuchs.

3) Die Verbalinjurien, die Streithändel, die Rottirungen, die Thätlichkeiten, von welcher Art sie immer seyen, wofern die Frevler Niemand geschlagen oder verwundet haben, oder wenn sie nicht als übelgesinnte oder notirte bestimmungslose Menschen anzusehen sind: denn in diesen beyden Fällen kann das Polizeygericht nicht sprechen; und der Adjunkt muß, nachdem er den Frevel hat beurkunden lassen, die Verweisung der Beschuldigten an das Zuchtgericht, (dermahl an den Magistrat de Sureté bey dem Bezirksgericht erster Instanz) nachsuchen. Nämlicher Art: des Gesezbuchs, und Gesez vom 16 August 1790.

4) Der Verkauf verdorbener oder ungesunder Eßwaaren; der des Brodes und des Fleisches über den Preis, welcher durch die gesezliche und bekannt gemachte Taxe bestimmt ist. Art. 615. des nämlichen Gesezbuchs, und Gesez vom 16 August 1790.

Anmerkung. Die Taxe der Lebensmittel darf sich nur auf das Brod und das Scharnenfleisch erstrecken. Gesez vom 22 Julius 1791, Art. 30.

5. Die Saumseligkeit der Gastwirthe, Vermiether möblirter Häuser und Herberggeber, die nicht

nicht gleich und ohne Zwischenraum, auf ein vom Maire paraphirtes Register von Stempelpapier, Namen, Stand, gewöhnlichen Wohnort, Datum der Ankunft und Abreise aller derer, die bey ihnen, auch nur einmal, übernachten, einschreiben. Gesez vom 22 Julius 1791, Tit. 1, Art. 5.

6) Die Adjunkte haben auch ihre Aufsicht auf folgende Fälle auszudehnen, die ebenfalls unter die Jurisdiktion des Polizeygerichts gehören.

1) Das Aufkaufen, auf den Messen und Märkten, von gestohlenem Viehe.

2) Den Schaden, den die sich selbst überlassenen Thiere an fremdem Eigenthume anrichten;

3) Das Verabsäumen, das todte Vieh vier Fuß tief zu vergraben. Gesez vom 6 Oktober 1791, Tit. 2, Art. 11 und 12.

4) Das Zuschütten der Gräben; das Beschädigen der Einfassungen; das Abhauen der Zweige von grünen Zäunen; das Hinwegnehmen des grünen Holzes von den Zäunen; das Umherschweifen der Ziegen auf fremden Feldern, an den Orten die weder dem Weidstriche noch der Stoppelweide unterworfen sind; und, in den Ländern wo der

Weid-

Weidstrich üblich ist, das Verabsäumen sie anzubinden; (Art. 17 und 18); das Betreten der abgeärndeten Felder, Wiesen und Weinberge, (an den Orten wo das Stoppeln, Nachrechen und Nachlesen gebräuchlich ist) vor dem gänzlichen Wegführen der Früchte; das Nachlesen, Nachrechen und Stoppeln auf den Feldern, die mit Mauern umgeben, oder mit Pallisaden, Gitterwerk, grünen oder dürren Zäunen, oder mit einem vier Fuß breiten und zwey Fuß tiefen Graben eingeschlossen sind; das Einlassen der Heerden auf die abgeärndeten und offenen Felder, vor Ablauf der auf das gänzliche Einsammeln der Früchte folgenden zwey Tage. Art. 21 und 22.

5) Das Einlaufen des von den Märkten zurükkommenden Viehes auf die Partikular- oder Gemeinfelder; das Reiten auf angesäeten Feldern. Art. 26 und 27.

Anmerkung. Der Reisende der eine Feldeinfassung durchbricht, um sich einen Durchgang zu öffnen, muß vor das Polizeygericht geladen werden; und wenn das Gericht entscheidet, daß der Weg ungangbar war, so sollen der Schadenersaz und die Kosten der Einfassung der Gemeinheit zur Last fallen.

Ver-

Vergehen, die nicht unter die Kompetenz der Polizeygerichte gehören.

Alle Vergehen deren Strafe eine Geldbuße von mehr als dem Werthe dreyer Arbeitstage, oder eine Inhaftirung von mehr als drey Tagen ist, gehören nicht unter die Kompetenz der Polizeygerichte. Art. 606 des Gesezbuchs der Verbrechen und Strafen.

Dergleichen sind:

1) Der Verfall der Baköfen und Schornsteine, wenn dadurch ein Brand entstehen könnte;

2) Die auf dem Felde näher als fünfzig Toisen an den Häusern, Wäldern, Haiden, Baumgärten, Gehägen, Frucht- Stroh- oder Heuhaufen angezündeten Feuer;

3) Die Zerstörung der Propfreiser der Obstbäume; Art. 9, 10 und 14 des Gesezes vom 6 Oktober 1791, Tit. 2.

4) Die Ueberschwemmung des benachbarten Gutes, indem man ihm das Gewässer auf eine schädliche Art zuweißt; der Schaden den das Wasser von den Mühlen und Hüttenwerken durch die

zu

zu große Erhöhung des Ablasses an den Wegen und benachbarten Gütern verursachen kann; das Zusammenstehen der Eigenthümer und Pächter um den Arbeitspreis der Taglöhner zu erniedrigen, und das der Taglöhner um ihren Lohn zu erhöhen; Art. 15, 16, 19 und 20 des näml. Gesezzes.

5) Die Kommunikation einer Heerde, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist; die Zerstörung oder das Abschneiden, vor der Zeitigung, kleiner Parthien grüner Frucht oder andrer Erzeugnisse der Erde, ohne Absicht sie zu stehlen; das Verheeren der stehenden Aerndten; das Umbringen oder Mißhandeln der Thiere oder Wachthunde; das Zerstören der Feldbauinstrumente; das Verrücken oder Unterdrücken der Grenzsteine und Bäume; das Wegnehmen des Düngers, Mergels und sonstiger Besserung; das Plündern oder Stehlen der Erzeugnisse der Erde; Art. 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 des näml. Gesezzes.

6) Der Diebstahl der Aerndten mit Körben oder Säcken, oder mit Hilf von Lastthieren; die Holzfrevel, soviel ein Mensch auf dem Rücken oder ein Lastthier davon trägt; der Schade der in dem Schlagholze von Partikularen oder Gemeinden durch die Thiere angerichtet wird; das Ver-

wüsten der Wälder; das Verderben der öffentlichen Wege; die auf den Wegen durch die zu große Schnelligkeit der Wagen oder Pferde verursachten Unfälle; das Abhauen oder Beschädigen der auf dem Wege gepflanzten Bäume; Art. 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43 und 44 des näml. Getezzes.

7) Die öffentliche Verletzung der guten Sitten; die Beschimpfungen und schweren Gewaltthaten gegen die Personen; Gesetz vom 22 Julius 1791, Tit. 2, Art. 7 und 8; die Störung der Freyheit des Gottesdienstes; Gesetz vom 7 Vendemiaire 4 Jahrs, Tit. 2, Art. 2.

Die Adjunkte haben, wenn diese verschiedenen Fälle vorkommen, sich darauf einzuschränken, die Frevel beurkunden zu lassen, und die Beschuldigten an das Bezirksgericht erster Instanz (an das Zuchtgericht) zu verweisen, das, gemäß dem Gesetze über die Organisation der Gerichte, über die Zuchtpolizeysachen zu sprechen hat; Art. 607 des Gesetzbuchs der Verbrechen und Strafen.

For-

Formen, die die Adjunkte bey Verfolgung der in die gerichtliche Polizey einschlägigen Frevel zu beobachten haben.

1) Die Adjunkte, die das öffentliche Vollziehungsamt bey den Polizeygerichten versehen, müssen jede, eines von obengedachten Vergehen bezüchtigte Person, vorladen lassen.

2) Die Vorladung muß dem Frevler durch einen Gerichtsbothen notifizirt werden, und Tag und Stunde der Erscheinung bestimmt seyn. Zwischen der Vorladung und Erscheinung muß wenigstens eine Zwischenzeit von vier und zwanzig Stunden seyn.

Wenn die Freveler sich erbieten freywillig zu erscheinen, so soll eine Benachrichtigung ohne gesetzliche Ladung hinreichend seyn.

3) Wenn die vorgeladene Person oder Personen auf den in der Ladung angezeigten Tag und Stunde nicht erscheinen, so muß der Adjunkt ein Ausbleibungsurtheil verlangen. *) Im Falle die durch das Vergehen lädirten Personen selbst den Frevler haben vorladen lassen, oder wenn sie zufolge der auf Anstehen des Adjunkts gegebenen Ladung, als Civilpartheien mitauftreten, so muß jener verlan-

9 * gen

*) Jugement par defaut, ein Contumacial-Urtheil.

gen, daß, durch ein' und das nämliche Urtheil, über die durch das Gesez verhängte Strafe, und über die von den Civilparthien gefoderten Schaden und Interessen gesprochen werde.

Die im Ausbleibungsfalle erlassenen Urtheile können in den zehn ersten Tagen nach der Notifizirung zurückgenommen werden. Die kontradiktorischen Urtheile sind dem Kassationsgesuche unterworfen.

Strafen, die die Polizeygerichte auszusprechen haben.

Die vorhin erwähnten Vergehungen können eine Strafe von dreytägiger Verhaftung, oder von einer, dreyen Arbeitstagen gleichen Geldbuße, nach sich ziehen.

Nach den Umständen, und je nachdem das Vergehen geringer oder schwerer ist, kann der das öffentliche Vollziehungsamt versehende Adjunkt verlangen, daß die Strafen graduirt werden, ohne daß sie jedoch geringer als eine eintägige Haft, oder als eine Geldbuße vom Werthe eines Arbeitstages seyn dürfen.

Der Minister des Innern
Chaptal.

O.

Nro. 1296.

Büreau
des
öffentlichen Wohls.

Mainz, den 8ten Messidor 9ten Jahrs der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Der Staatsrath, General-Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen des linken Rheinufers,

An den Regierungs-Kommissär bey dem Zivil-Kriminal-Gerichte des Departements Donnersberg.

Ich habe erfahren, Bürger Kommissär, durch die periodischen und fast täglichen Berichte der Gendarmerie-Kapitäne und Kommandanten, daß, an sehr vielen Orten, die Polizeygesetze, deren Vollzug ihnen so wie den Friedensrichtern, Mairen und Adjunkten unmittelbar übertragen ist, durchgehends nicht befolgt noch respektirt werden, weil die Polizeygerichte, oder auch die Zivilbeamten, vor welche die Uebertreter geführt werden, entweder zu leicht über die Frevel sprechen, oder diese Frevel nicht beurkunden, oder endlich solche auf die von der Gendarmerie gefertigten Verbalprozesse nicht finden wollen, und öfters die ihnen vorgeführten Frevler eigenmächtig in Freyheit setzen.

Es

Es erhellt aus mehreren verschiedentlich zu meiner Wissenschaft gekommenen Thatsachen und Verbalprozessen, daß die Gendarmen, nachdem sie eben ihre Pflicht gethan, mehrmahlen aus rechtlichen durch die Gesetze und ihr Amt aufgestellten Anklägern, selbsten die Beklagten geworden, und sich der Verhaftung und den mit der Instruktion einer Prozedur verknüpften Langwierigkeiten haben unterziehen müssen.

Beamten haben, auf ihre Auffoderung, versagt, die Gesetze gegen die Deserteurs und Ruhestörer zu vollstrecken, oder, aus sträflicher Sorglosigkeit, die an sie dießfalls gemachten Anzeigen und Berichte, ohne Betrieb, liegen lassen.

Mit einem Worte, es ist durchgehends erwiesen, daß die beständige und offenbare Verletzung der Polizeygesetze und Verordnungen, die man in vielen Gemeinden bemerkt, dem Mangel an Harmonie, an Zusammenwirkung unter den, mit Handhabung der Polizey und Bestrafung der Frevel gegen die öffentliche Ordnung, beauftragten Agenten zuzuschreiben ist. *)

Dieses Erschlaffen in einem so wesentlichen Theile des öffentlichen Dienstes kann, Bürger Kommissär! zu nachtheilige Folgen haben, als daß

*) Und der Ignoranz vieler Beamten in der Polizey und Criminal Justiz Praxis, wie die häufigen Cassationsurtheile beweisen.

daß es nicht meine ganze Aufmerksamkeit verdienen, und Ihren Eifer und Ihre Wachsamkeit rege machen sollte.

Es ist eine Ihrer Hauptpflichten, an die ich Sie erinnere, indem ich Ihnen durch dieses Schreiben eigends auftrage, den Regierungs-Kommissären bey den Zuchtgerichten und den Friedensrichtern solche gemessene und scharfe Instruktionen dießfalls zugehen zu lassen, daß Sie in Zukunft von der strengen Beobachtung der Polizeiordnung versichert seyn können.

Lassen Sie die Verantwortlichkeit auf diejenigen von den Beamten fallen, die Sie strafbar oder saumselig gefunden, und kommen Sie, durch die thätige Aufsicht, die ihnen das Gesetz auferlegt, einer Verantwortlichkeit zuvor, die Sie persönlich treffen würde, wenn ähnliche Klagen aufs neue einlaufen sollten.

Die Gendarmerie muß mit aller Macht der Gesetze unterstüzt werden, da wo sie auf den Vollzug derselben wacht und dringt; ihr Wirken würde bald fruchtlos seyn, wenn die Frevler einen Rückhalt oder die Mittel fänden, sich so leicht dem Gesetze zu entziehen.

Bescheinigen Sie mir den Empfang dieses Schreibens, und berichten Sie mir über die Maaßregeln, die Sie werden ergriffen haben, um den

Miß-

Mißbräuchen, die ich Ihnen eben ausgezeichnet, zu steuern. *)

Gruß und Bruderliebe.

Jollivet.

---

*) Das beste Mittel wäre, gänzliche abschaffung der Volkswahlen, die zu allerhand Intriken Anlaß geben, die Ernennung tauglicher Friedens-Richter und geschikter und redlicher Polizey-Commissair in den Kantonen auf ihre Lebenszeit, Verbesserung ihrer besoldungen, daß sie einmal aufhören können, größtentheils von Sporteln zu leben — Entlassung aller Untauglichen Landbeamten, Entfernung der verrufenen Pfaffen, Kandidaten, Schulmeister, Studenten, der verdorbenen Kaufleuthe- der so genannten Bauern-Advokaten, Prozeßkrämer und Musterkarten-Reuter, die aller Orten ihre Firma ausposaunen, und der gelehrten meistens unmoralischen Staatsbauern, die nahe an Städten wohnen. Diese Menschen taugen so wenig zu Richtern, Maire und Adjunkten, als der Solotänzer zum Polizey-Commissär und der Jud zum Nachtwächter. —

NB. Die wenigen eingeschlichenen Druckfehler wird der geneigte Leser leicht selbst verbessern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wissenschaften, die ich Ihnen eben vorgetragen zu spüren.

Gruß und Bruderliebe.
Tollius.

*) Das Agis-Würk [illegible] der Bürgermeister, bis zu alle diese [illegible] geben, [illegible] [illegible] ihrer [illegible] [illegible] [illegible] Spurschr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Garnisonen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

NB. [illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lewer, Stephan <<von>>,

Patriotische Beyträge zur Justiz- und Polizey-Organisation in den Churpfalzbaierischen Provinzen von Oberfranken oder etwas über den Advokatenstand, ein Wort zu seiner Zeit
Bd.: 1

Würzburg (1805)

Bibl.Mont. 4527-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725252-5